

• Baugenehmigung

Aktenzeichen

Gemarkung:

Homberg

Maßnahme:

Genehmigungsverf. große Sonderbauten(BN): Errichtung einer Einrichtung zur Unterbringung von Personen sowie einer Tageseinrichtung für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, hier: Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise

Grundstück:

Ehrenstraße 107 47198 Duisburg

Flur

18

Flurstück(e):

1110

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den beiliegenden Bauvorlagen und den darin eingetragenen Prüfungsvermerken, sowie unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Vorschriften die Baugenehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt. **Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.**

Befreiungen gemäß § 31 BauGB

Von den folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Sinne des § 31 Abs.2 BauGB befreit:

Das Vorhaben ist gemäß dem Zulässigkeitskataloges der festgesetzten Grünfläche/Bolzplatz/Bauspielfeld nicht allgemein oder ausnahmsweise zulässig.

Das Gebäude wird außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet.

Bedingungen

Die Baugenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Kampfmittel

1. Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdacht**es** begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

Auflagen

Folgende Auflagen sind bei der Ausführung zu beachten:

Bodenschutz/Baugrundstück**eignung**

- 1) Für die Außenflächen im Bereich des Bauvorhabens die nicht versiegelt werden oder neu entsiegelt werden, ist vor Nutzung der Flächen durch einen Gutachter nachzuweisen, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für die Nutzung Kinderspielflächen eingehalten werden. Andernfalls ist Oberboden in einer Mächtigkeit von 30 cm aufzutragen, der die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält.
- 2) Für den Grünbereich, der im Rahmen der eine Überschreitung des Maßnahmenwertes für Kinderspielflächen ergab (OMIP6) ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Sicherheitsmaßnahme abzustimmen.
- 3) Auf Grund der Messungen von erhöhten Methankonzentrationen im Rahmen früherer Gutachten, ist vorsorglich eine passive Gasdrainage unterhalb des Gebäudes einzubauen.
- 4) Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren. Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:
 - fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen
 - Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden
 - Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
 - Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen
 - Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung

- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)
Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen.

Hinweise

Bei der Ausführung sind folgende Hinweise zu beachten:

Straßenbau

Die bestehende Zufahrt ist zu nutzen.
Rangiervorgänge sind auf dem eigenen Grundstück auszuführen

Erschließung (Entwässerung)

Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück geplant wird, ist die Entwässerung des gesamten Grundstücks darzustellen und ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die Grundwasserstände und die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie etwaige Bodenverunreinigungen sind besonders zu berücksichtigen.

Bei Niederschlagswasser von befahrbaren Flächen handelt es sich um behandlungsbedürftiges Abwasser gemäß DWA-A 138-1. Dieses muss vor der Versickerung einer Vorbehandlung mit ausreichendem Wirkungsgrad zugeführt oder über eine belebte Bodenzone versickert werden.



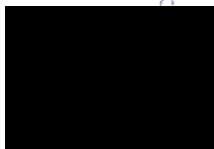
Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch den beiliegenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Merkblatt

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

die Untere Bauaufsicht der Stadt Duisburg hat nachstehend einige Hinweise auf wichtige Rechtsvorschriften zusammengestellt, um Ihnen einen besseren Überblick zu geben. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufstellung kein vollständiger Abriss des öffentlichen Baurechtes sein kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unteren Bauaufsicht

Hinweise:

Die Baugenehmigung verliert ihre **Gültigkeit**, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Ausführung nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 75 BauO NRW).

Der **Beginn der Baumaßnahme**, die **Fertigstellung des Rohbaues** und die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Sie können hierfür die beigefügten Vordrucke verwenden (§§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW).

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu beachten (Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften). Zuständige Stelle zur Überwachung der Aufgabe ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Bauliche **Anlagen dürfen erst benutzt werden**, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW). Der Bauherr hat an der Baustelle ein **Schild**, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Unternehmers für den Rohbau und des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

Sofern für die Baumaßnahme Straßenland über den Gemeindegebrauch hinaus in Anspruch genommen werden soll, ist spätestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Duisburg eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten die katastermäßige **Einmessung des Bauvorhabens** nach Fertigstellung vornehmen zu lassen und beim Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg - Vermessung, Kataster und Geoinformationen - einzureichen (§ 16 Abs. 2 VermKatG NRW).

Werden auf dem Baugrundstück **Gegenstände** gefunden, die für die Kulturgeschichte der Menschheit von Bedeutung sind, Bodendenkmäler, wie z. B. Grabfunde, Reste von Bauwerken, so sind die Entdecker, der Eigentümer des Grundstückes und der Bauherr verpflichtet, den Fund der Stadt Duisburg - Untere Denkmalbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der entdeckte Fund und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz).

Teile des Duisburger Stadtgebietes unterlagen Kriegseinwirkungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass **Kampfmittel im Boden** vorhanden sind. Erdarbeiten dürfen erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachts begonnen werden und sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, oder liegen Verdachtsmomente vor, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und umgehend über das Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63 - 65, Averdunkzentrum, (Tel.: (0203) 283 2419 oder -3288) der Kampfmittelräumdienst Düsseldorf zu benachrichtigen.

Für das Stadtgebiet Duisburg wurden Messtischblätter, Luftbildaufnahmen, stereoskopische Luftbilder sowie weiteres Archivmaterial ausgewertet. Für bestimmte Grundstücke ergibt sich daraus ein konkreter Verdacht auf **relevante Altablagerungen oder Altstandorte**. Sollte ein Baugrundstück hiervon betroffen sein, werden vor oder mit Erteilung der Baugenehmigung spezifische Informationen und / oder Auflagen mitgeteilt.

Auch wenn kein konkreter Verdacht besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die o.g. Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z. B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als Bodenveränderungen einzustufen sind.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge **Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen** ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Auf das „**Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren zu staubbedingten Bodenbelastungen und zum Einbau von Oberboden**“ unter www.duisburg.de/boden-fuer-bauherren wird verwiesen.

In weiten Teilen des Duisburger Stadtgebiets werden im **Grundwasser** die Geringfügigkeitsschwellenwerte für verschiedene Schadstoffe überschritten. Auf die Informationen zu Schadstofffahnen und

Hintergrundbelastungen unter www.duisburg.de/grundwasserbeschaffenheit und die Anzeigepflicht für die Bohrung von Gartenbrunnen bei der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen. Das in Gartenbrunnen geförderte Grundwasser ist KEIN Trinkwasser und sollte auch nicht zum Befüllen von Pools genutzt werden, da es keiner geregelten Kontrolle unterliegt.

Um private Grundstücke mit Kraftfahrzeugen zu erreichen, müssen in der Regel öffentliche Verkehrsflächen gequert werden (**Grundstückszufahrten**). Die Höhe der Kosten für die Herstellung der Grundstückszufahrt richtet sich nach dem individuellen Aufwand. Sie sind in voller Höhe vom Antragsteller zu tragen. Für eine solche Grundstückszufahrt muss ein Antrag bei der Stadt Duisburg gestellt werden. **Bitte wenden Sie sich in jedem Fall zunächst an das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Tel. Call Duisburg 0203 94000). Weitere Informationen, das Antragsformular und die Kontaktpersonen finden Sie im Internet unter www.duisburg.de und dem Stichwort „Grundstückszufahrt“.**

Die **Entwässerung** wird **nicht** in einem Baugenehmigungsverfahren genehmigt, da es sich hierbei um eine **genehmigungsfreie Anlage** im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW handelt. Der Bauherr hat sich jedoch vor der Benutzung der Entwässerungsanlage von einem Unternehmen oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es außerdem erforderlich, bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (WBD-AöR) einen vom Baugenehmigungsverfahren unabhängigen **Entwässerungsantrag** zu stellen. Denn neben den Bestimmungen des Bauordnungsrechtes und dem Wasserrecht sind auch die Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung der WBD-AöR zu beachten. Es ist hierbei u.a. auch zu klären, ob Abwasser anfällt, das vor der Einleitung vorzubehandeln ist (z.B. Küchenabwasser aus gewerblichen Küchen, Abwasser aus der Autowäsche, stark belastetes Niederschlagswasser). Art und Dimensionierung der Vorbehandlungsanlage ist dann ebenfalls mit der WBD abzustimmen.

Kanalarbeiten im öffentlichen Raum dürfen nur durch die WBD-AöR ausgeführt werden. Die Kosten sind hierbei vom Bauherrn zu tragen. Der **Antrag** zur Herstellung des **Kanalanschlusses** ist rechtzeitig bei der WBD-AöR zu stellen. Zweckmäßigerweise sollte der Anschlusskanal vor der Erstellung der Grundleitungen verlegt werden. Vor Ausführung der Grundleitungen auf dem Grundstück muss eine **höhenmäßige Abstimmung** der Kanäle mit der WBD-AöR erfolgen. Dazu ist bei der WBD-AöR eine Kanalbestandsauskunft anzufordern. Die Höhe der Rückstauenebene ist einzuhalten. Diese wurde durch die WBD-AöR festgelegt und ist gleich der Straßenhöhe an der Anschlussstelle + 0,2 m. Außerdem ist zu beachten, dass gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der WBD-AöR jede wirtschaftliche Einheit einen eigenen Kanalanschluss besitzen muss. Ausnahmen sind ebenfalls zu beantragen. Auf Verlangen der WBD-AöR ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die hergestellte **Verbindung** zwischen **Hausanschluss und Anschlusskanal** oder deren Änderung möglichst an der offenen Baugrube und spätestens vor **Beginn der Einleitung** von der WBD-AöR **abnehmen zu lassen**. Bei Versäumnis kann eine kostenpflichtige nachträgliche Abnahme mittels einer Farbwasserprüfung erforderlich werden. Nach Fertigstellung oder maßgeblicher Veränderung der Entwässerungsanlage ist diese aufgrund der Regelungen der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw) von einem Sachkundigen der Landesliste auf **Zustand und Funktion zu überprüfen**. Aus o.g. Gründen ist es sinnvoll, sich **frühzeitig** mit den **Wirtschaftsbetrieben** in Verbindung zu setzen. Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahren finden Sie vorab auch auf der Homepage unter www.wb-duisburg.de. Hier finden Sie auch eine Verlinkung zu der Landesliste der Sachkundigen und die Satzungen. Anträge bzgl. der Entwässerung senden Sie bitte an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg

Die Herstellung der Leitungsanschlüsse für Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Strom fällt in die Zuständigkeit der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr.27. Telefon- und sonstige Anschlüsse sind bei den entsprechenden Unternehmen zu beantragen. Aus Gründen der Gewährleistung und Abgrenzung der beteiligten Tiefbauunternehmen sind gemeinsame Herstellungen der Abwasserleitungen mit anderen Medienträgern leider nicht möglich. Dennoch kann sich eine **rechtzeitige Koordinierung** aus straßenbaulichen und verkehrlichen Gründen als sinnvoll erweisen.

Für Bauvorhaben sind die Vorschriften des Landesbauordnung und von Ortssatzungen (z.B. Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder von Gestaltungssatzungen) zu beachten, auch wenn die einzelne Anlage nicht baugenehmigungspflichtig sein sollte.

Die Ausführung der Erdungsanlagen der **elektrischen Installation** hat nach den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Es wird empfohlen, die **Erdung** als Fundamentterder auszubilden. Die Anlage ist mit den **Stadtwerken** abzustimmen (§ 3 BauO NRW).

Gem. § 47 Abs. 2 BauO NRW müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen **Rauchwarnmelder** haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung selbst übernommen.

Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren

wegen staubbedingter Bodenbelastungen

Für Duisburg wurde eine Bodenbelastungskarte erarbeitet, die für einen großen Bereich der Stadt siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte ausweist. Die Vorsorgewerte und teilweise auch Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung werden überschritten. Um zu beurteilen, inwiefern von diesen siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten eine Gefahr ausgeht, wurde ein Maßnahmen- und Bewertungskonzept erstellt und für Duisburg gebietsbezogene Beurteilungswerte abgeleitet, bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden. Die entsprechenden Bereiche, in denen solche Maßnahmen erforderlich sind, wurden eingegrenzt.

Um den Umgang mit den flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen rechtsverbindlich zu regeln, beabsichtigt die Stadt Bodenschutzgebiete auszuweisen.

Für den Duisburger Süden und Westen befinden sich die Bodenschutzgebiete bereits im Ausweisungsverfahren.

Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd

In Teilgebiet 1 des Bodenschutzgebiets Duisburg-Süd liegen hohe Cadmiumgehalte im Oberboden vor. Der Anbau von Nahrungspflanzen in Haus- und Kleingärten ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist Baum- und Strauchobst.

Darüberhinaus liegen erhöhte Blei- und teilweise Arsengehalte vor. Bevor Kinderspielflächen oder Hausgärten in Teilgebiet 1 neu angelegt werden, ist der Stadt deshalb nachzuweisen, dass der Boden entweder saniert wurde oder nicht belastet ist.

In Teilgebiet 2 ist aufgrund erhöhter Cadmiumgehalte die Anbaufläche für Nahrungspflanzen auf maximal 10 m² pro Garten zu begrenzen. Ausgenommen ist Baum- und Strauchobst.

Unabhängig von den Regelungen der Bodenschutzgebietsverordnung sollten die allgemeinen Handlungsempfehlungen aus dem Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg beachtet werden.

Bodenschutzgebiet Duisburg-West

Die Gebietsbezeichnung erfolgte der Übersichtlichkeit halber analog zum Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd. Ein Teilgebiet 1 muss aufgrund der geringeren Belastungen im Duisburger Westen aber nicht ausgewiesen werden.

In Teilgebiet 2 ist aufgrund erhöhter Cadmiumgehalte die Anbaufläche für Nahrungspflanzen auf maximal 10 m² pro Garten zu begrenzen. Ausgenommen ist Baum- und Strauchobst.

Darüberhinaus sollten die allgemeinen Handlungsempfehlungen aus dem Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg beachtet werden.

Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten

Außerhalb der künftigen Bodenschutzgebiete sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Die allgemeinen Handlungsempfehlungen aus dem Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg sollten aber beachtet werden.

Die Lage der genannten Gebiete kann der Rückseite dieses Informationsblattes entnommen werden. Weiterführende Informationen zum Bodenschutzgebiet sowie das „Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg“ können auf folgenden Internetseiten eingesehen werden:

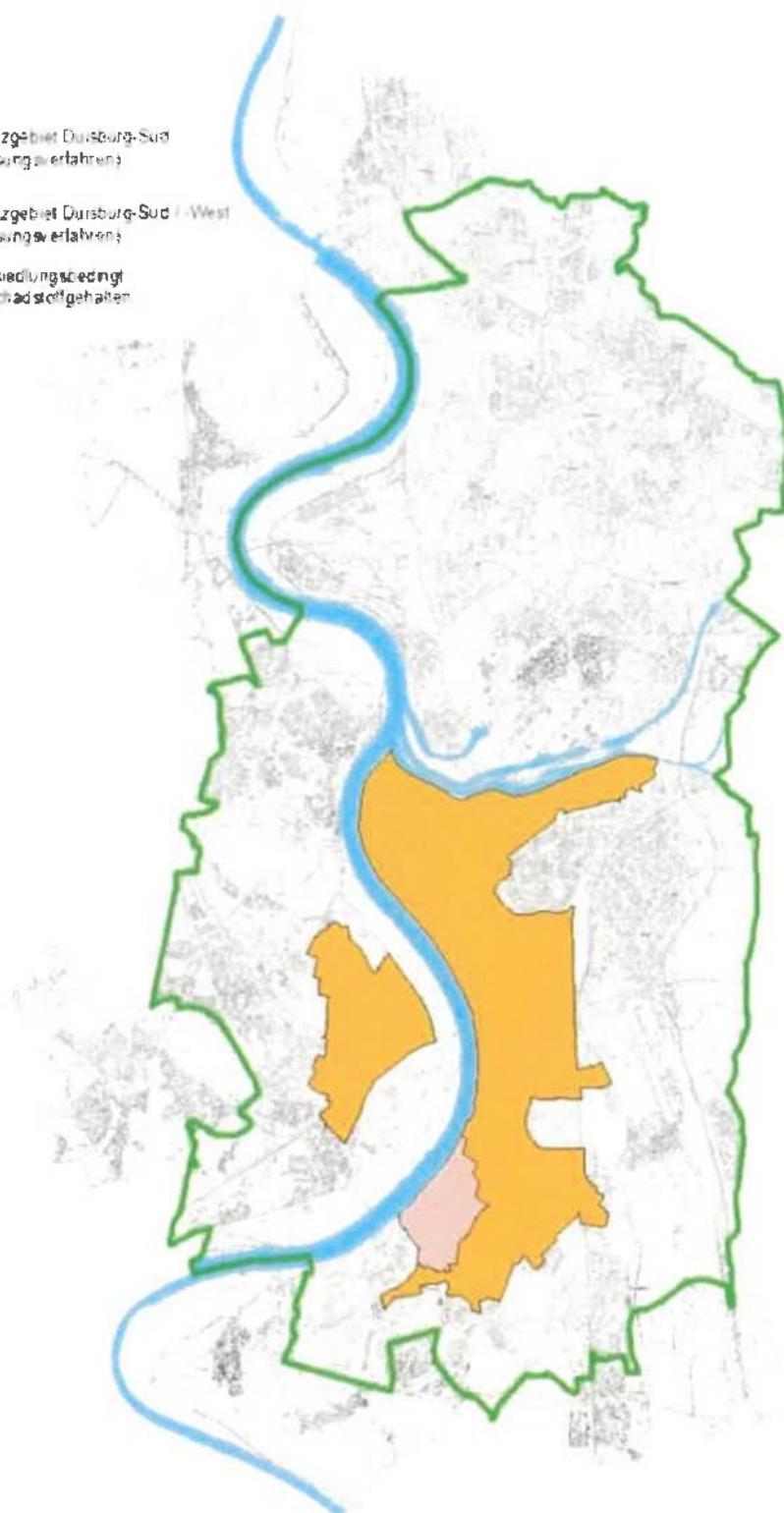
www.duisburg.de/bodenschutzgebiet
www.duisburg.de/handlungsempfehlungen

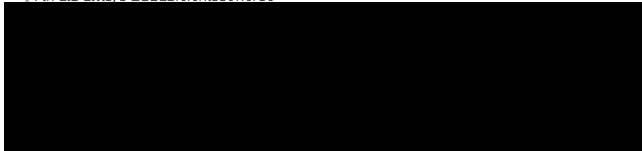
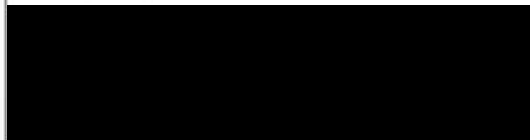
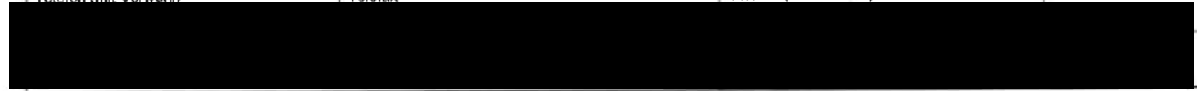
Hotline Bodenschutz: 0203 – 283 2777
Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren wegen staubbedingter Bodenbelastungen

Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren wegen staubbedingter Bodenbelastungen

Legende

-  Teilgebiet 1
Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd
(im Ausweisungsverfahren)
-  Teilgebiet 2
Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd / West
(im Ausweisungsverfahren)
-  Gebiet mit siedlungsbedingt
erhöhten Schadstoffgehalten



An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
			
PLZ, Ort 47051 Duisburg		Aktenzeichen	
☒ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid Großer Sonderbau § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW 2018	
Name, Vorname, Firma		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
			
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
			
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
			
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname	
			
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
			
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
			
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Abenteuerspielplatz Tempoli, Ehrenstraße 107, 47198 Duisburg			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Homberg	18	1110	
Gebäudeklassen (§ 2 BauO NRW 2018): 1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ Sonstige bauliche Anlagen ☐			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise			
Das Bauvorhaben bedarf einer			
☐ Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) ☒ Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) ☐ Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)			
Hinweis: Der Antrag ist hinreichend bestimmt auf separater Anlage zu begründen.			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018)			
planungsrechtliche Zulässigkeit ☐ bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ☐			
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
☐ Vorbescheid			
☐ Teilungsgenehmigung			
☐ Baulast Nr.			
☐ Denkmalrechtliche Erlaubnis			
☐			
Fortsetzung Blatt 2			

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(Einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen.)

1. ☒ 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. ☐ 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 BauGB; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. ☐ 3-fach Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000 (§ 2 Absatz 3 BauPrüfVO)
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 BauGB)
5. ☒ 3-fach Bauzeichnungen (§§ 4 und 12 BauPrüfVO)
6. ☒ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO)
7. ☒ 3-fach Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO i.V.m. § 54 Absatz 3 BauO NRW 2018)
8. ☒ 3-fach Barrierefrei-Konzept (§ 9a BauPrüfVO)
9. ☒ 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck
(§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO)
- 10.1 ☒ 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder
- 10.2 ☐ 2-fach Bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO)
- 10.3 ☐ Bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die voraussichtliche Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 3.1.1.3 AVerwGebO NRW zwingend aufzuführen:

Herstellungssumme: -

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 eingereicht:

- 11.1 ☒ 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- ☒ 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- ☒ 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n

11.2 Abweichend von Nr. 11.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:

- ☐ den Nachweis des Schallschutzes
- ☐ den Nachweis des Wärmeschutzes
- ☐ den Nachweis der Standsicherheit

12. ☒ Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz

13. ☒ Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ort, Datum Duisburg, 30.06.20

Ort, Datum Duisburg 20.06.2025

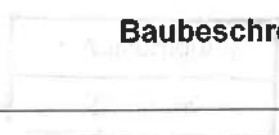
Für die Bauherrschaft:

Die/Der bauvorl.

Unterschrift*

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordruckfelder lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hinweis: Der Wegfall des gesetzlichen Schriftformerfordernisses entbindet nicht von der notwendigen Bauvorlageberechtigung gemäß § 67 BauO NRW.

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 8 bis 10 nicht erforderlich.		Baubeschreibung 	
Bauherrschaft 			
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.) Abenteuerspielplatz Tempoli, Ehrenstraße 107, 47198 Duisburg			
1 Bezeichnung des Vorhabens	Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise		
2 Art der Nutzung	☒ Betriebsbeschreibung ist beigelegt ☐		
3 Angaben zum Grundstück	geschützter Baumbestand ☐ ja Trinkwasserversorgung ☒ durch zentrale Wasserversorgung ☐ durch Brunnen Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle) Siehe Brandschutzkonzept Grundstücksentwässerung ☒ durch öffentliche Sammelkanalisation ☒ vorhanden ☐ durch Kleinkläranlage ☐ fertiggestellt bis zum ☐ durch sonstige Anlage; Art:		
Sonstiges			
4 Barrierefreies Bauen	☒ eingehalten bei: ☐ Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen ☒ öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen ☐ unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von: ☐ schwierigen Geländeverhältnissen oder ☐ ungünstiger vorhandener Bebauung (Nachweis ist beigelegt)		
5 Anzahl der notwendigen Stellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + 4 im Freien = 4 fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = Summe:		davon für Menschen mit Behinderungen: 1
6 Anzahl der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	Zu errichtende Wohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen (§ 6 GEIG) Anzahl Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als 6 Stellplätzen (§ 7 GEIG) Anzahl Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur Anzahl Ladepunkte ☐ Dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur in einer oder mehreren Liegenschaften wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren Liegenschaften errichtet wird. Eine Planung für alle betroffenen Nichtwohngebäude und Stellplätze ist zugrunde gelegt (§ 10 Absatz 2 und 3 GEIG).		

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft: [REDACTED]		Bauantrag vom:	
7	Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück:		in Garagen + 5	im Freien = 5
		fremden Grundstück mit Baulast:			=
		durch Ablösung			=
		Summe:			
davon für Menschen mit Behinderungen:					
8	Schutz gegen schädliche Einflüsse				
9	Angaben zur Wärmeerzeugung und zur Energiebereitstellung	Gesamt -Nennwärmeleistung:		ca. 12	kW
		☐ Heizraum			
		☒ Aufstellraum, Wärmepumpe			
Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff	☐ Heizöl	m³		
	☐ Gas	☐ Flüssiggas	m³		
	☐ unterirdischer Lagerbehälter		☐ Lagerraum	☐ sonstiger Raum:	
10	Lüftung				
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:		
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	☐ ja	Art der Anlage:		
		☐ Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: ☐ Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigelegt.			
11	weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich				
äußere Gestaltung	Wände	Gipskartonplatten, Dampfbremse; Stahlrahmen, Ständerwerk, Dämmung und Lamellenholzaußenwandverkleidung.			
	Dachflächen und Dachaufbauten	Flachdach, Gipskartonplatten, Dampfbremse; Stahlrahmen, EPDM, Gefälledämmung, PVC-Bahn, Extensive Dachbegrünung, Photovoltaikelemente			
	Türen und Fenster	Fensteranlagen aus Kunststoffprofilen oder Holz mit Isolierglasverglasung, VSG, lt. Wärmeschutznachweis. Außentüranlage aus Stahl, ALU-Profil. Wärmeschutz, VSG			
Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)	Außengelände Naturbelassen, Spielplatz und Spielgeräte sind schon vorhanden.				
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	Befestigte Wege, Stellplätze, Zufahrt von der Straße aus, Wiesenflächen mit Baumbewuchs und Sträuchern sind vorhanden.				
Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	Vorhanden				

Baubeschreibung Blatt 3		Bauherrschaft:	
12 Sonstiges			
Die/Der Entwurfsverfassende:		Genehmigungsvermerk	
Name, Vorname, Büro		Genehmigt durch den Bauschein Nr.	
		Baubefugtlich geprüft	
		BN 2025 - 0 0 8 9	
		Stadt Duisburg	
		Bürgerbürgermeister	
		Bürgerbürgermeister	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Datum, Unterschrift*			
23.06.2025			

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom		Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen					
Bauherrschaft:		Betreibende:					
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)							
Abenteuerspielplatz Tempoli, Ehrenstraße 107, 47198 Duisburg							
1	Art des Betriebes oder der Anlage	Jugendzentrum (Siehe ausführliche Betriebsbeschreibung)					
	Erzeugnisse						
	Dienstleistung	Kinder- und Jugendarbeit					
	Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren	./.					
2	Betriebszeit	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen				
		von bis	von bis				
		10:00 18:00	Vormittag:10-12 Nachmittag 17:00 - 18:00				
3	Gesamtbeschäftigte am Betriebsort	Siehe ausführliche Betriebsbeschreibung					
4	Immissionsschutz						
4.1	Luftverunreinigung (z. B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) Art der Verunreinigung	./.					
	Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)	./.					
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen	./.					
4.2	Geräusche (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit	Wärmepumpe. Spielende Kinder- und Jugend.	<table border="1"> <tr> <td>Tageszeit von - bis</td> <td>Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis		
Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis						
	Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)						
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche	Keine Vorhanden					
4.3	Erschütterungen, mechanische Schwingungen	Keine Vorhanden	<table border="1"> <tr> <td>Tageszeit von – bis</td> <td>Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tageszeit von – bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis		
Tageszeit von – bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis						
	Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit						
	Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen	./.					
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen	./.					

Fortsetzung Blatt 2

4.4	Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit	Hausmüll		
	Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	In Müllcontainer		
	Art der Beseitigung	Durch die städtische Müllabfuhr		
4.5	Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit	Keine Vorhanden		
	Art und Ort der Behandlung			
	Verbleib der Rückstände			
5	Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum			
		Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen
	(Ergänzung zu Nummer 5 des Bauantrags)			
Die/Der Entwurfsverfassende:		Genehmigt durch Genehmigungsvermerk		
Name, Vorname, Büro		Bauaufsichtlich geprüft BN 2025 - 0089		
[Redacted]		Stadt Duisburg		
[Redacted]		Der Oberbürgermeister		
[Redacted]		Umweltschutz		
Straße, Hausnummer		[Redacted]		
[Redacted]		[Redacted]		
PLZ, Ort		[Redacted]		
[Redacted]		[Redacted]		
Datum, Unterschrift*		23.06.2025		

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.
Hinweis: Der Wegfall des gesetzlichen Schriftformerfordernisses entbindet nicht von der notwendigen Bauvorlageberechtigung gemäß § 67 BauO NRW.

24. Sep. 2025



Bauvorhaben: Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise.

Barrierefrei Konzept nach (§ 9a BauPrüfVO)

Hausnummer:

- Groß, beleuchtet.
- Kontrastreich gestaltet.

Zugänge:

- Zugang und Eingang leicht auffindbar.
- Keine größere Querneigung.
- Rampen darf 6% nicht überschreiten
- Schwellenfrei gestalten
- Vor der Eingangstüre überdacht
- Eingangstüren mit leichten Bedienkräften

Stufen, Podeste und sonstige Hindernisse: sind nicht vorhanden.

Bodenbeläge:

- Rutschfeste, rollstuhlgeeignete und fest verlegte Bodenbeläge
- Spiegelungen und Blendungen vermeiden
- Farblich kontrastreich absetzen.
- Türrahmen kontrastreich zur Wand

24. Sep. 2025



Flurbreiten:

- Mindestens 180 cm bei in den Flur schlagende Türen.
- Mindestens 150 cm bei in den Raum schlagende Türen.

Wände: Die Wände werden kontrastreich gestaltet.

Türen:

- Leichte Bedienkräfte.
- Lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm zu den Gruppenräumen, Behinderten -WC, Küche, Büro, Werkstatt, Spielausgabe und allen Türen die zum Rettungsweg führen.
- Ohne Bodenschwellen
- Türrahmen kontrastreich zur Wand
- Türdrücker mit gerundeten Kanten
- Die erforderlichen Bewegungsflächen vor und hinter Türen. Sie beginnen 50 cm seitlich zum Drucker (Siehe Grundriss).

Klarglastüren/-flächen:

- Müssen deutlich erkennbar sein und kontrastierende Sichtmarkierungen (mind. 8 cm Höhe, auf voller Breite) auf 40 - 70 cm und 120-160 cm über OFF erhalten. Diese Markierung sollte jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten (DIN 18040-1 Pkt. 4.3.3.5).
- Als optimal haben sich satinierte Folien als Sichtmarkierungen erwiesen. In diesen Streifen können beispielsweise Firmen-Logos eingearbeitet werden.
- Alternativ können auch andere dauerhaft angebrachte Elemente wie Dekorationen, Werbung, Bilder, Speisepläne etc. eine Erkennbarkeit der Glasflächen erreichen.

Toiletten:

- Das Gebäude erhält eine behindertengerechte Sanitäranlage mit barrierefreier Toilette für Herren und Damen.
- Alle Bedienelemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln
- kontrastreiche Gestaltung
- helles blendfreies Licht
- Wendefläche vor dem Toilettenbecken 150 * 150 cm
- Eine Dusche mit Bodeneinlauf
- Türklinkenhöhe 85 cm
- Zuzieh-Stangengriff in 85 cm Höhe anbringen, min. 60 cm lang, gekröpfte Enden
- Schloss mit möglichst großen Drehgriff, leichtgängig oder mit automatischer Verriegelung und Taster.

24. Sep. 2025



- Beschilderung mit Hinweis auf Euroschlüssel
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
- Notrufanlage, Notruf muss sitzend von der Toilette und vom Boden aus liegend möglich sein.
- Taktile und visuell gut auffindbar
- Ansage mit deutlich hörbarem, akustischem und optischem Signal ausstatten.
- Schnurzug/ Schnurzüge vom Waschtisch und WC sowie vom Boden aus erreichbar, wenn möglich 20 cm über dem Boden.
- Beschilderung an Schnurzug: Notruf
- Sicherstellen dass der Notruf jederzeit ankommt.
- Gebäudealarm in Toilettenanlage für gehörlose / Schwerhörige Menschen optisch sichtbar machen (grün Blitzleuchte über Türsturz innen).

Hänge-Wand-WC:

- Sitzhöhe 48 cm.
- Freie Tiefe, min. 70 cm. Verlängerte Ausführung.
- Stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität
- Rückenlehne versehen
- Spülsystem leichtgängig und mit großem Taster.
- Spülsystem in Vorderseite der Haltegriffe integrieren od. Spülauslösung vollautomatisch.
- Spülung muss im Greifbereich des Sitzenden mit der Hand oder Arm bedienbar sein, ohne dass sich die Sitzposition geändert werden muss.

Stützgriffe am WC:

- Hochklappbar und drehbar links und rechts neben der Toilette, 85 cm Höhe, Abstand zwischen den Griffen 70 cm.
- Die Oberkante der Stützgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen.
- Sie müssen die Toilette vorne um etwa 15 cm überragen, Länge 85 cm.
- Bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen rutschsichere Oberfläche.
- Stabile Befestigung (die Griffe sollten am Ende möglichst einer Punktlast von min. 1 kN am Griffende standhalten können).

Toiletten-Papierhalter:

- Beidseitig an den Haltegriffen
- Muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein
- Darf beim Hochklappen der Stützgriffe nicht herunterfallen.

24. Sep. 2025

2. Ausfertigung

Bauherr

Wasserzapfstellen mit Wasserschlauch:

- In der Höhe für Rollstuhlfahrerinnen gut erreichbar
- Mind. 50 cm von der Raumecke entfernt.
- Unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen.

Waschtisch:

- Unterfahrbar ohne Unterbauten, Oberkante 80 cm, Beinfreiheit Min. 67 cm Höhe und 30 cm Tiefe.
- Einhandhebelmischer
- Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschbeckens höchstens 40 cm.

Handtuch-Papierspender, Seifenspender, Handtrockner, Spiegel etc.:

- Einhandseifenspender, Papierhandtuchhalter, müssen im Bereich Waschtisch angeordnet werden.
- Einzelblattspender
- Kontrastreich von der Umgebung
- Spiegel 50 cm x 100 cm hochkant bis Oberkante Waschbecken
- Offener Papierentsorgungsbehälter und Hygienebehälter mit Schwenkdeckel.
- 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen.
- Kleiderhaken in 85 cm Höhe und 150 cm Höhe.
- Ablage in 85 cm Höhe
- Lichtschalter in 85 cm Höhe vorsehen. Kontrastreich zur Umgebung.

Deckenbekleidungen:

- Unterhalb der Dachkonstruktion werden Akustikdecken eingebaut (für eine optimale Raumakustik).

Gehwege:

- Die nutzbare Gehwegbreite muss frei von Einbauten sein und mind. 180 cm betragen.
- Zwischen niveaugleichen Geh- und Radwegen ist ein Trennstreifen von mind. 30 cm Breite vorzusehen (DIN 18040-3 Pkt. 5.1.1).
- Gehwegbegrenzungen müssen von Blinden mit dem Langstock leicht und sicher wahrgenommen werden können (Rasenkantenstein mind. 3 cm Höhe, Bordstein mind. 6 cm Höhe zur Fahrbahn).
- Alle Bewegungsflächen sowie die nutzbaren Gehwegbreiten müssen eben, rutschhemmend und erschütterungsarm ausgeführt sein (DIN 18040-3 Pkt. 4.6).

24. Sep. 2025



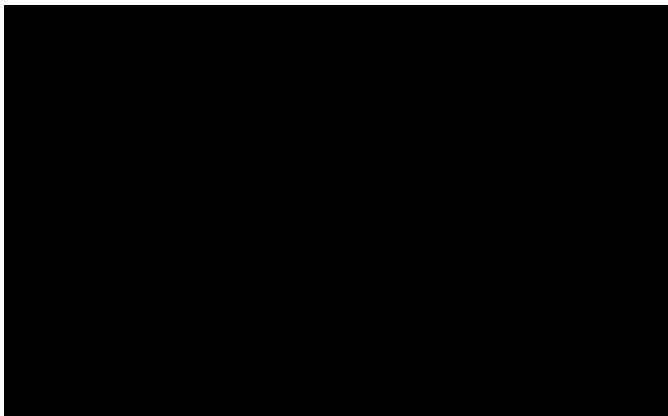
Stellplätze

- Für Menschen mit Behinderungen ist ein Stellplatz vorgesehen (siehe amtlicher Lagerplan).

Hinweis - Möblierung:

- Mind. ein unterfahrbarer Tisch (80 cm Höhe) sollte für Rollstuhlfahrer vorgehalten werden.
- Mind. zwei Stühle sollten mit einer Sitzhöhe von 48 cm und Armlehnen als Aufstehhilfe, vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geprüft durch das Bauschein Nr. 2025 - 0089
Bauscheine geprüft
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Amt für Baurecht und nachhaltigen Umweltschutz
Untere Bauaufsicht
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Ju", is written over the official text.

Bauvorhaben: Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums.

Standort: Ehrenstr. 107, 47198 Duisburg- Homberg

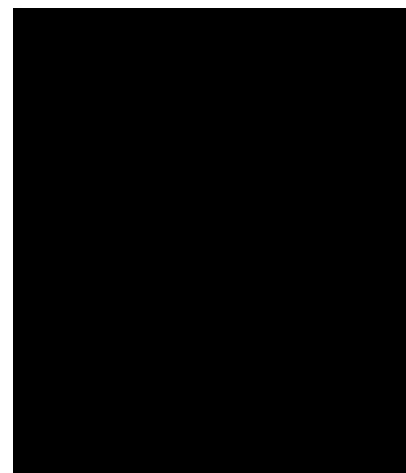
Gebäudehöhe = (OK RFB bis OK Attika) = 4,355 m

Bruttogrundfläche (BGF) und Bruttorauminhalt (BRI) des Neubaues nach DIN 277 (mittels CAD ermittelt)

BGF[R], BRI[R] Regelfall	Ebene	Fläche (m²)	Höhe (m)	Rauminhalt (m³)
Gebäudefläche	EG	412,50	4,355	1796,44
Zwischensumme		412,50		1796,44
BGF[S], BRI[S] Sonderfall	Ebene	Fläche (m²)	Höhe (m)	Rauminhalt (m³)
Überdachte Terrassen	EG	175,43	4,355	764,00
Nicht überdachte Terrassen	EG	17,95	0,00	0,00
Terrasse unter Dachöffnungen	EG	7,50	0,00	0,00
Zwischensumme		200,88		764,00
Bruttogrundfläche (BGF)		613,38		
Bruttorauminhalt (BRI)				2560,44

Bauantrag
Ehrenstr. 107
47198 Duisburg-Hochheide

Bauvorhaben:
Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung
eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums
auf dem Abenteuerspiel Tempoli



1).Stellplatznachweis nach der Anlage (232) zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Richtzahlentabelle_StellplatzVO NRW 2022) Teil A.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 St/20 Kinder

<u>Nutzungsart</u>	<u>Zahl der STP für PKW</u>	<u>Anzahl STP</u>
--------------------	-----------------------------	-------------------

8.7 Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St. 1 Fahrräder/ /1 Stellplatz je 20 Kinder.	
-------------------------------------	---	--

max. 90 Personen / 30
davon 60 Pers. Nachmittag
und 30 Pers. Vormittag (Siehe Ausführliche Betriebsbeschreibung).

3 PKW-Stellplätze

max.90 Personen / 20

5 Fahrradstellplätze

2.1 Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)

1 St/40 m2 Nutzfläche (NF), davon
sind 20 % als Besucherstellplätze
auszuweisen; davon Anteil St für Kfz
von Menschen mit Behinderung:
mindestens 1 St.

23,79 m²/ 40

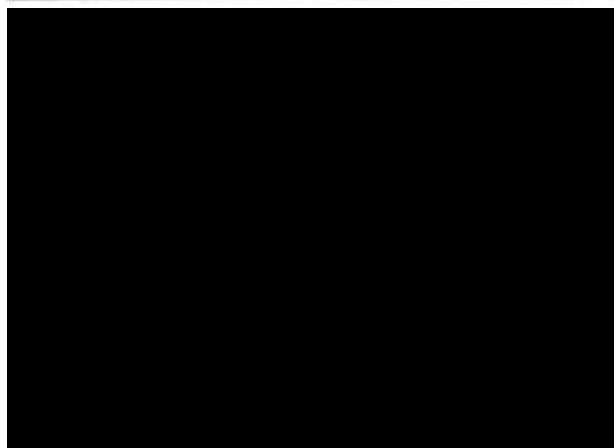
1 PKW-Stellplatz

Aus dem amtlichen Lageplan **2024-VL-0012** geht hervor, dass zwei Stellplätze im Bestand vorhanden sind und zwei weitere Stellplätze neu geplant wurden. Einer der Stellplätze ist für Menschen mit Behinderung vorgesehen.

Für alle Stellplätze gilt der § 2 Abs. 2 der Stellplatzverordnung NRW vom 01.07.2022.

2). Nutzfläche des Neubaus des Jugendzentrums (mittels CAD ermittelt).

RÄUME - nach Nutzungsgruppen				
Nr	Name	Nutzungsgruppe	Belegung (Netto-Grundfläche)	Fläche
15	Büro	2 Büroarbeit	NF	23,79
2 Büroarbeit				
14	Werkstatt	3 Produktion, Experimente, Arbeit	NF	26,65
3 Produktion, Experimente, Arbeit				
10	Lager	4 Lagern, Verteilen und Verkaufen	NF	7,2
11	Lager	4 Lagern, Verteilen und Verkaufen	NF	6,73
13	Spielausgabe	4 Lagern, Verteilen und Verkaufen	NF	26,06
4 Lagern, Verteilen und Verkaufen				
8	Kleine Gruppe	5 Bildung, Kultur und Unterricht	NF	31,42
9	Grosse Gruppe	5 Bildung, Kultur und Unterricht	NF	59,17
5 Bildung, Kultur und Unterricht				
2	Besucher WC Herren	7 Sonstige Nutzflächen	NF	16,35
3	Besucher WC Damen	7 Sonstige Nutzflächen	NF	16,35
4	WC. H.	7 Sonstige Nutzflächen	NF	4,41
5	WC. D.	7 Sonstige Nutzflächen	NF	4,51
6	Umkl.	7 Sonstige Nutzflächen	NF	3,25
7	Umkl.	7 Sonstige Nutzflächen	NF	3,25
12	Küche	7 Sonstige Nutzflächen	NF	33,11
19	WC	7 Sonstige Nutzflächen	NF	6,19
7 Sonstige Nutzflächen				
1	Technik/Hausanschl.	8 Technische Anlagen	TF	16,26
8 Technische Anlagen				
18	Foyer/ Spielfür	9 Verkehrserschließung, -sicherung	VF	75,07
20	Überdachte Terrassen	9 Verkehrserschließung, -sicherung	VF	175,43
21	Nicht überdachte Terrassen	9 Verkehrserschließung, -sicherung	VF	17,95
22	Dachöffnung	9 Verkehrserschließung, -sicherung	VF	3,75
23	Dachöffnung	9 Verkehrserschließung, -sicherung	VF	3,75
9 Verkehrserschließung, -sicherung				
Gesamt ohne außen überdachten und nicht überdachten Terrassen:				359,77
Gesamt mit außen überdachten und nicht überdachten Terrassen				560,65





Duisburg, 20.06.2025

Bauvorhaben: Abbruch des alten Jugendzentrums und Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise.

Bauort: Ehrenstr. 107, 47198 Duisburg-Homberg.

Hier: Antrag auf Zulässigkeit der Errichtung des o.g. neuen Jugendzentrums im Störfallradius.

Wir beziehen uns dabei zu großen Teilen auf die Begründung vom 30.03.2023 zum Bauantrag des Ersatzneubaus des Jugendzentrums auf dem Tempoli-Gelände, erstellt durch den von damalige .

Die Baugenehmigung zum Ersatzneubau des Jugendzentrums ist am 16.08.2023 erteilt, das Bestandsgebäude ist jedoch "stark sanierungsbedürftig" ^{*2}.

Das Gelände des Spielplatzes Tempoli auf der Ehrenstraße 107 liegt im Störfallbereich des Chemiewerkes Venator Germany GmbH.

„Im Alltagsbetrieb sind bis zu 90 Besucher-innen, inkl. der beschäftigten Mitarbeiter[-innen] auf dem Gelände“ ^{*3}.

Durch die Errichtung eines eingeschossigen neuen Jugendzentrums in Modulbauweise wird die Anzahl der Besucher-innen inkl. dem Personal des Jugendzentrums nicht erhöht.

„Da sich das Gelände des Abenteuerspielplatzes, sowie das alte Gebäude des Jugendzentrums bereits seit vielen Jahren schon im Betrieb und in der Nähe [des] Störfallbetrieb[es] befindet, ändert sich“ ^{*4}, an der zukünftigen Situation im Umfeld des Chemiewerkes Venator GmbH, nichts.

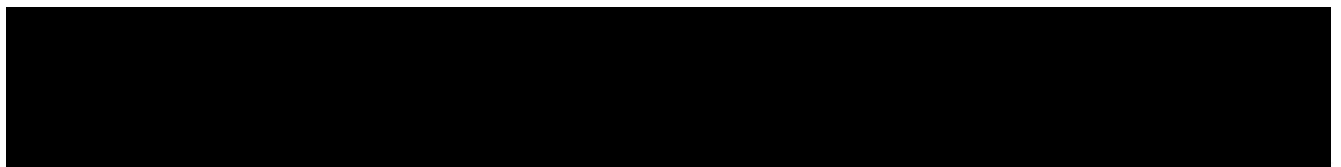
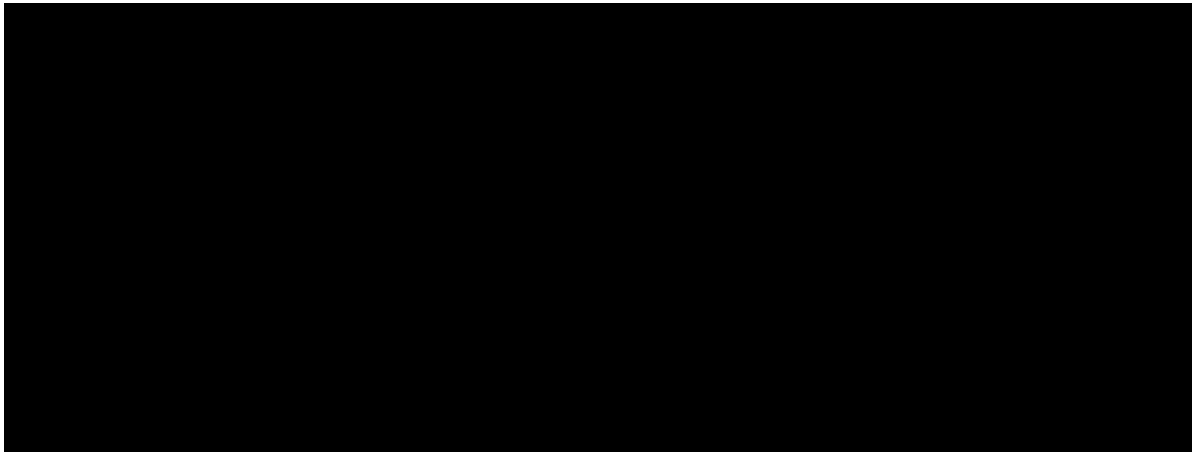
„Auch ein großer genehmigter Gesamtschulstandort befindet sich bereits in der Nähe des ASP und Venator“ ^{*5}.

„Sowohl die [Kinder, die] jugendlichen Zielgruppen, als auch die erwachsenen Besucher-innen kommen aus der Nachbarschaft rund um das Gelände und sind dort auch wohnhaft.

Da sich die Besucher-innen dauerhaft als Anwohner in der Nachbarschaft zum Betrieb Venator befinden, ändert sich auch durch den Besuch der Anlage nichts an der zukünftigen Situation.

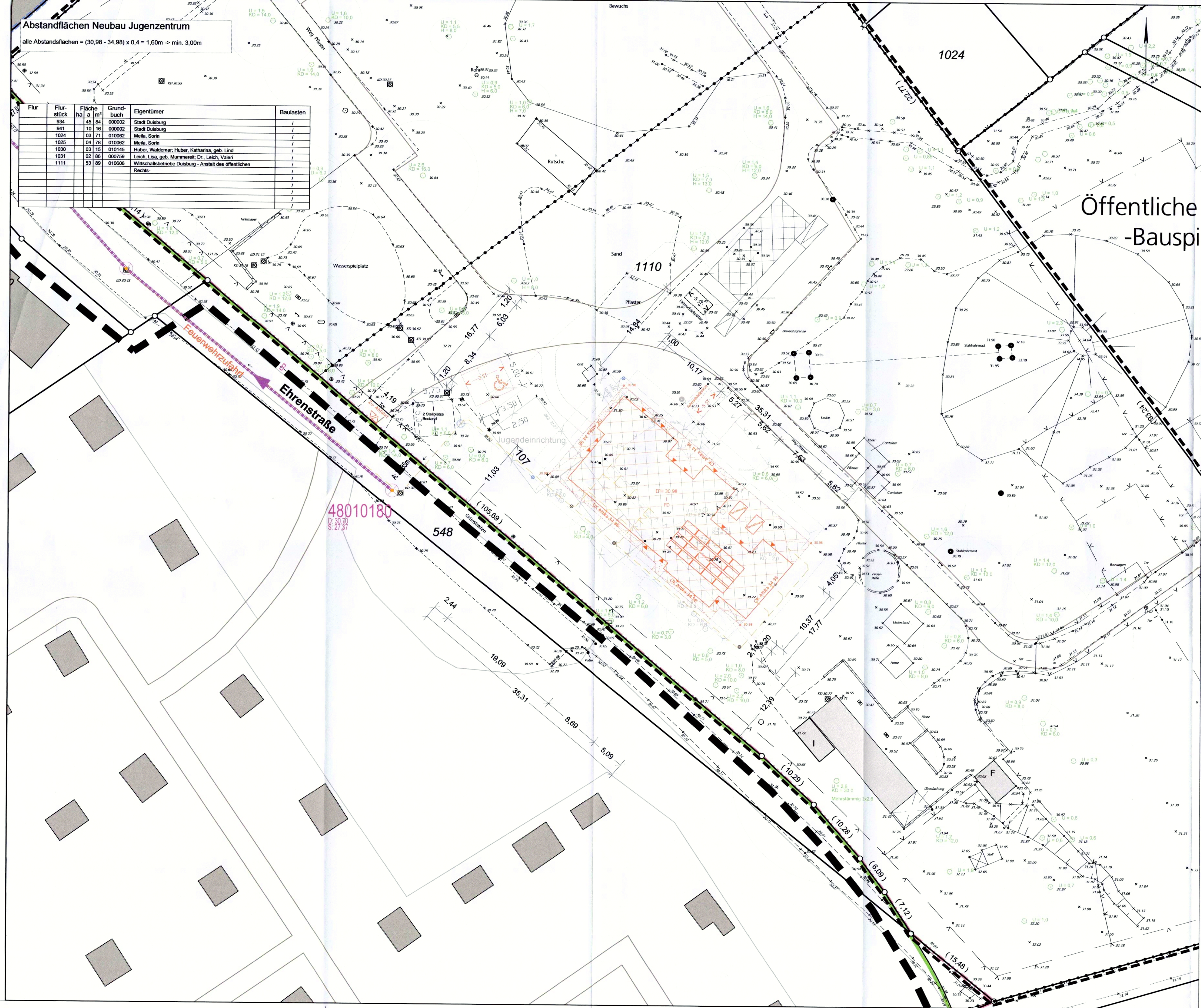
Das Gelände wird durch hauptamtliche Mitarbeiter-Innen sowie ehrenamtliche bewirtschaftet, sodass für die Aufsicht gesorgt ist (siehe auch beigefügte Betriebsbeschreibung und Ausführliche Betriebsbeschreibung).

Mit freundlichen Grüßen



Abstandsflächen Neubau Jugendzentrum
alle Abstandsflächen = (30,98 - 34,98) x 0,4 = 1,60m -> min. 3,00m

Flur	Flurstück	Fläche ha	Grund- buch	Eigentümer	Baulasten
	934	45,84	000002	Stadt Duisburg	/
	941	10,16	000002	Stadt Duisburg	/
	1024	03,71	010062	Meila, Sorin	/
	1025	04,78	010062	Meila, Sorin	/
	1030	03,15	010145	Huber, Waldemar; Huber, Katharina, geb. Lind	/
	1031	02,86	000759	Leich, Lisa, geb. Mummereit; Dr. Leich, Valeri	/
	1111	53,89	010606	Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts	/



Zeichenerklärung

Kataster		Schraffur	
Kreisgrenze (Stadtgrenze)	Gebäudeumrisslinie	Bauliche Anlagen geplant	
Gemarkungsgrenze	Hausnummer	Bauliche Anlagen beseitigen	
Flurstücksgrenze	Flurstücknummer	Abstandsflächen	
Flurstücksgrenze Neu	Liegenschaftsbuchnummer		
Vorhandene Wohn-, Büro- und Geschäftsbauwerke			
Vorhandene Wirtschafts- und Wohnbauwerke, unbekannte Nebengebäude			
Bauliche Anlagen unterirdisch			
Bauantrag liegt vor			
Symbole		Grundstücksentwässerung	
Amphibie	Schacht (sonstiger)	Parkplatz	vorhandene Schutzwasserleitung
Poller	Fernwärmeschacht	Bus-, Bahnhaltstelle	vorhandene Mischwasserleitung
Parkstraßenautomat	Fremdgaschachtdeckel	U-Bahnhaltestelle	geplante Schutzwasserleitung
Unfallmelder	Straßenkantenstein	Kilometerstein	geplante Mischwasserleitung
Feuermelder	Kanaldeckel	Denkmal	geplante Regenwasserleitung
Vorkehrungswand	Latrine	Hecke	Kanalhöhen
Unterflurhydrant	Betonmast	Zaun	Deckel
Überflurhydrant	Fahnenmast	Baum	Eintrittschiele
Wasserschieber	Gasocher	Krone (maßstäblich)	Kanalbeschreibung / Fließrichtung
Kabelschachtdeckel	Stahlsäule		
Kabel, Schallkanten	Medialle		
Briefkasten	Anschlagröhre		
Höhenanschluss			
Boden Nr. NN 170 GPS			
Höhe: m über DHHN			
Planzeichen für Bauteile			
Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	
Höchstmaß	Mindest- und Höchstmaß	Offene Bauweise	o
Geschosflächenzahl	GFZ 0,5 - 0,7	Geschlossene Bauweise	g
Geschosfläche	GF 400m² - 500m²	nur Einzelhäuser zulässig	I
Zahl der Vollgeschosse	II - IV	nur Doppelhäuser zulässig	H
Höhe baulicher Anlagen	Traufhöhe TH	nur Hanggruppen zulässig	HD
Grundflächenzahl	GRZ 0,4	Grundfläche	GR 100m²
Baumassenzahl	BAZ 3,0	Baumassenzahl	BAZ 4000m³
Bemerkungen			
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von grundbuchlich nicht gesicherten, unentgeltlichen Leistungen und Gebühden ist.			
Die Katastralen sind von dem Amt für Wasser- und Kreislandwirtschaft übernommen und nicht überprüft worden.			
Vor Beginn des Baubaus: Der Bauherr ist verpflichtet, die Baugelände vor Ort zu überprüfen.			
Sollten die Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.			
Die traditionellen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind zu beachten.			
Maße und Zahlen			
graphisch ermitteltes Maß z.B. 10,20			
rechnerisch ermitteltes Maß z.B. 10,20			
geplante Höhe z.B. 17,45			
Geländehöhe z.B. 27,45			

Lageplan zum Baugesuch

Maßstab 1 : 250

Baugenehmigungsbehörde: Stadt Duisburg

Auftragsnr.: 2025-VL-0012

Projekt: Jugendzentrum Tempoli
Ehrenstraße 107
47198 Duisburg

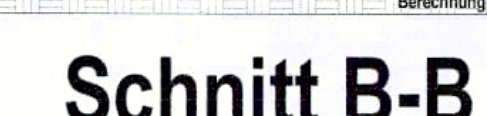
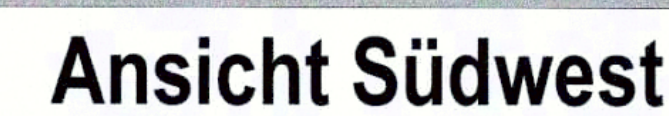
Gemeinde: Duisburg
Gemarkung: Homberg

Ortsteil: Hochheide

Rahmenkarte:

Flur	Flurstück	Fläche ha	Grund- buch	Eigentümer	Baulasten
18	1110	02,07	49	000002	/
2	49	03,18	68	000019	/
548	09,36	000002			/
553	39,39	000002			/
18	881	14,59	000002		/
883	08,39	010578			/
884	04,72	000557			/
887	09,02	000753			/
893	06,42	003672A			/
894	04,46	000754			/
941	10,16	000002			/
900	03,58	000002			/
901	04,77	000002			/

Art und Maß der baulichen Nutzung		(Berechnung nach §3 Abs 2 BauPrüf.VO auf Beiblatt)	
Bauabschnitt Nr.	771	Grundflächen- Geschosflächen- Baumassenzahl	bauliche Nutzung (m²) bzw. (m³)
Baugelände	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse		
Fläche des Flurstücks	Zuschlag n. §21a Abs. 2 BauPrüf.VO	m²	m²
Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie		m²	m²
Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (§19 Abs. 3 BauPrüf.VO)		m²	m²
Baulastflächen		m²	m²
Fläche des Baugrundstücks		m²	m²
Grundfläche			
Geschosfläche			
Baumasse			
Baugelände		zulässig	beansprucht
Baugelände		zulässig	beansprucht
Baugelände		vorhanden bzw. veräußert	beansprucht
Baugelände		beansprucht	geplant



F30A	Isowurmd, aus nichtbrennbaren Baustoffen und Raumbachbleifend
DS	Tür dichtschließend
Dachöffnung	Dachöffnung in Überdachung
BRH	Brüstungshöhe
RR	Regenfahr
OKFF	Obere Kante Fertigputzboden
	Bewegungsfeldgröße 1,50 x 1,50 m
	Rettungsweg
	

GENEHMIGUNGSPLAN

PROJEKT:	Errichtung eines neuen Jugendzentrums- Tempoli
----------	--

PROJAKT: 2025-XXX

PLANINHALT:	Grundriss, Ansichten & Schnitte
--------------------	---------------------------------

PLAN-NR.	A101	DATUM	06.06.2025
----------	------	-------	------------

BAUBEHÖRDE:

Genehmigt durch den Bauschein Nr.
Bauteilnachricht geprüft BH 2022 - 008
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauplanung und technische Verwaltung
Unters Bauschein
Im Auftrag

DER AUSFÜHRENDE IST VERPFLICHTET, ALLE BESTANDSMASSE UND PLANKTON VOR ARBEITSBEGINN ZU ÜBERPRÜFEN. DIESE ZEICHNUNG IST UNSER GEISTIGES EIGENTUM.

2. Ausfertigung

Bauherr

Brandschutzkonzept

gemäß § 9 BauPrüfVO

Bauvorhaben:

Abbruch des alten Jugendzentrums und
Neubau eines eingeschossigen
Jugendzentrums
Ehrenstraße 107
47198 Duisburg

Bauherr:

Entwurfsverfasser:

**Brandschutzkonzept
aufgestellt durch:**

Datum:

17.06.2025

INHALT

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Auftrag	6
1.2	Beurteilungsumfang	6
1.3	Europäische Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen.....	7
1.4	Lesehilfe	7
2	Objekt- und Baubeschreibung.....	8
2.1	Objektbeschreibung	8
2.2	Baubeschreibung	8
2.3	Nutzungsbeschreibung.....	10
3	Beurteilungsgrundlagen	11
3.1	Bauzeichnungen.....	11
3.2	Baurechtliche Vorschriften und Mitteilungen	11
3.3	Anerkannte Regeln der Technik.....	11
3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten.....	11
4	Baurechtliche Einordnung	12
5	Baurechtliches Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO	13
5.1	Flächen für die Feuerwehr	13
5.1.1	Zu- oder Durchgänge	13
5.1.2	Zu- oder Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge auf dem Grundstück	13
5.1.3	Kurven in Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr	14
5.1.4	Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr	14
5.1.5	Feuerwehrumfahrt	15
5.1.6	Befestigung und Tragfähigkeit	15
5.1.7	Sperrvorrichtungen	15
5.1.8	Kennzeichnung und Freihalten von Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	15
5.2	Löschmittelbereitstellung	16
5.2.1	Löschwasserversorgung; Grundschutz	16
5.2.2	Löschwasserversorgung; Objektschutz	16
5.2.3	Sonderlöschmittel	16
5.3	Löschwasserrückhaltung	16
5.4	System der äußeren und der inneren Abschottung, Rauchabschnitte, sonstige Bauteile	17
5.4.1	Äußere Brandwände; Notwendigkeit	17
5.4.2	Innere Brandwände; Notwendigkeit und Abstände der inneren Brandwände (Zulässigkeit der Brandabschnittsgrößen)	17
5.4.3	Trennwände und deren Abschlüsse	18
5.4.4	Wände der Aufstellräume für Feuerstätten sowie deren Abschlüsse	18
5.4.5	Installationsschächte und -kanäle.....	18
5.4.6	Sonstige Wände (außer Wände notwendiger Flure und notwendiger Treppenträume)	19
5.4.7	Brand- und Rauchschutztüren; Verwendbarkeitsnachweis und Einbaubestimmungen	19
5.4.8	Feststellanlagen	19
5.4.9	Decken	19

5.4.10	Systemböden (Hohlböden und Doppelböden).....	19
5.4.11	Tragende Wände, Stützen.....	19
5.4.12	Außenwände	20
5.4.12.1	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen, die keine Außenwände von notwendigen Treppenräumen sind	20
5.4.12.2	Balkonbekleidungen und Solaranlagen an Außenwänden	20
5.4.12.3	Baustoffeigenschaft „brennend abfallen“ und „brennend abtropfen“ (Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Balkonbekleidungen und Solaranlagen)	21
5.4.12.4	Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Doppel-fassaden	21
5.4.13	Bedachung	22
5.4.13.1	Harte Bedachung, lichtdurchlässige Teilflächen und Dachbegrünung	22
5.4.13.2	Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen, sonstige Öffnungen in der Bedachung, Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten	23
5.4.13.3	Dächer von traufseitig angebauten Gebäuden	23
5.4.13.4	Dächer von Anbauten	24
5.4.14	System der Rauchabschnitte	24
5.5	Rettungswege	24
5.5.1	Erster und zweiter Rettungsweg	24
5.5.2	Übereinanderliegende Kellergeschosse	25
5.5.3	Bemessung der Flucht- und Rettungswege.....	26
5.5.3.1	Rettungsweglänge	26
5.5.3.2	Rettungswegbreiten notwendiger Treppen und notwendiger Flure	26
5.5.4	Notwendige Fenster	26
5.5.5	Notwendige Flure, notwendige Spielflure	27
5.5.6	Notwendige Treppen	27
5.5.7	Notwendige Treppenräume	27
5.5.8	Türen im Verlauf von Fluchtwegen	28
5.5.8.1	Öffnungsrichtung	28
5.5.8.2	Karussell- und Schiebetüren	28
5.5.8.3	Panikschlösser, Paniktreibriegel	28
5.5.8.4	El. Verriegelungssysteme	29
5.5.8.5	Türen, die nichtabschließbar sein müssen.....	29
5.5.9	Gefangene Räume	29
5.5.10	Zusammenfassung der Fluchtwegsituation	29
5.5.11	Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege	29
5.5.12	Sicherheitsbeleuchtung	30

5.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung.....	30
5.6.1	Höchstzulässige Zahl der Nutzer.....	30
5.6.2	Mobilität der Nutzer und Grundzüge der Evakuierung bzw. Räumung.....	30
5.7	Haustechnische Anlagen.....	31
5.7.1	Heizung	31
5.7.2	Blitzschutz	31
5.7.3	Aufzüge	31
5.7.4	Leitungsanlagen	31
5.7.4.1	Leitungsdurchführungen	31
5.7.4.2	Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie (Sicherheitsschleusen) und in notwendigen Fluren	32
5.7.4.3	Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen.....	32
5.7.5	Einrichtungen gemäß Teil 6 SBauVO.....	33
5.7.6	Objektfunkanlage für die Feuerwehr.....	33
5.8	Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung.....	34
5.9	Einrichtungen für den Rauchabzug	34
5.10	Einrichtungen für den Wärmeabzug	34
5.11	Alarmierungsanlagen und -einrichtungen (intern)	34
5.12	Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung	34
5.12.1	Selbsttätige Löschanlagen.....	34
5.12.2	Wandhydranten	34
5.12.3	Trockene Steigleitungen oder trockene Feuerlöschleitungen	34
5.12.4	Feuerlöscher.....	34
5.13	Sicherheitsstromversorgung.....	35
5.14	Hydrantenplan zur öffentlichen Löschwasserversorgung	35
5.15	Brandmeldeanlage	35
5.15.1	Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge, Brandfallmatrix.....	36
5.16	Feuerwehrpläne	36
5.17	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen.....	36
5.17.1	Flucht- und Rettungspläne.....	36
5.17.2	Brandschutzbeauftragter	36
5.17.3	Brandschutzordnung	36
5.17.4	Unterweisung des Personals	36
5.17.5	Alarmplan	36
5.17.6	Rauchverbot und Verbot von offenen Flammen	37
5.17.7	Schriftliches Erlaubnisverfahren für feuergefährliche Arbeiten	37
5.18	Prüfung Sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen.....	37
5.18.1	Prüfungen gemäß PrüfVO NRW.....	37
5.18.2	Sonstige Prüfungen bzw. Wartungen	37

5.19	Erleichterungen, Abweichungen, Begründungen und Kompensationsmaßnahmen	37
5.19.1	Abweichungen von der BauO NRW	37
5.19.2	Erleichterungen von der BauO NRW	37
5.19.3	Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW	37
5.19.4	Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen gemäß § 88 BauO NRW	38
5.20	Verwendete Rechenverfahren nach Methoden des Brandschutz- ingenieurwesens	38
5.21	Brandschutz während der Bauphase	38
6	Zusammenfassende Beurteilung	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Baubeschreibung
Tabelle 2:	Gemäß ASR A2.2 erforderliche Löschmitteleinheiten tragbarer Feuerlöscher

Anhang

Anlage 1:	Brandschutzplan
Anlage 2:	Löschwassernachweis und Hydrantenplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Ehrenstraße 107 in 47198 Duisburg das bestehende Gebäude des Jugendzentrums des Abenteuerspielplatzes Tempoli zurückzubauen und ein neues Jugendzentrum zu errichten.

Der Unterzeichner wurde in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Vorbeugenden Brandschutz beauftragt, für das Vorhaben ein Brandschutzkonzept aufzustellen.

Dieses Konzept soll als Bestandteil des Bauantrages die erforderlichen Maßnahmen darstellen und erläutern, die für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsrechtlich erforderlich sind.

Ziel des Brandschutzkonzeptes ist die Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorgaben der Bauordnung NRW, so dass seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Dieses Brandschutzkonzept soll der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. den beteiligten Fachbehörden vorgelegt werden, um als Grundlage und Entscheidungshilfe für die verbindliche Festlegung von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Abdeckung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele und für die Genehmigung ggf. geplanter Erleichterungen und/oder Abweichungen zu dienen.

Beim nachstehenden Brandschutzkonzept handelt es sich daher ausdrücklich nicht um eine Ausführungsplanung.

1.2 Beurteilungsumfang

Die bauliche Anlage soll in einem Abstand von mind. 5 m zu bestehenden Gebäuden errichtet werden, so dass sich nachstehende brandschutztechnische Beurteilung verfahrensgemäß auf den Antragsgegenstand und somit auf die geplante bauliche Anlage beschränkt.

1.3 Europäische Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen

Nachstehend werden die brandschutztechnischen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile gemäß den Vorgaben der BauO NRW bzw. gemäß der auf Grund der BauO NRW erlassenen Vorschriften aufgeführt.

Baustoffe und Bauteile, die nach europäischen Normen geprüft sind und daher auch in Deutschland in Verkehr gebracht werden dürfen, dürfen jedoch nicht ohne Weiteres verwendet werden.

Sie dürfen nur verwendet werden, wenn aus dem Verwendbarkeitsnachweis hervorgeht, dass sämtliche brandschutztechnischen Anforderungen des deutschen Bauordnungsrechts erfüllt sind. Auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) wird verwiesen. Hierfür hat die Bauleitung Sorge zu tragen.

Die Verwendbarkeitsnachweise müssen in deutscher Sprache vorliegen und erkennen lassen, dass sämtliche Leistungsmerkmale, die gemäß BauO NRW und VV TB NRW gefordert werden, erfüllt sind.

Dies ist, im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe zu beachten.

1.4 Lesehilfe

Zur einfachen Auffindung wesentlicher Maßnahmen sind diese im nachstehenden Textteil am linken Seitenrand in roter Schrift mit **M 1** bis **M x** gekennzeichnet. Zitierte Gesetzestexte sind in kursiver Schrift aufgeführt.

2 Objekt- und Baubeschreibung

2.1 Objektbeschreibung

Bei der beurteilungsrelevanten neuen baulichen Anlage handelt es sich um ein freistehendes erdgeschossiges Gebäude in Modulbauweise mit maximalen Ausdehnungen von 36,50 m x 17,76 m und einer Bruttogrundfläche von nur 412,50 m².

Das Gebäude soll freistehend auf dem Gelände des Abenteuerspielplatzes Tempoli, welches an der öffentlichen Verkehrsfläche „Ehrenstraße“ liegt, errichtet werden.

2.2 Baubeschreibung

Gemäß Angaben des Entwurfsverfassers soll das Gebäude in Modulbauweise errichtet werden. Gemäß Angaben des Entwurfsverfassers sind nachstehende Bauweisen vorgesehen.

Bauteil	Konstruktionsmerkmale	Bauaufsichtliche Merkmale	
		Geplant bzw. vorhanden	Soll
Gebäudeabschlusswände	-	-	-
Gebäudetrennwände	-	-	-
Trennwände	-	-	-
Treppenraumwände	-	-	-
Wände notwendiger Flure	Modulbauweise	raumabschließend, feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	raumabschließend, feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen oder raumabschließend, feuerhemmend und Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen
Aufzugsfahrschächte	-	-	-
Installationsschächte	-	-	-

Tabelle 1: Baubeschreibung; Teil 1

Bauteil	Konstruktionsmerkmale	Bauaufsichtliche Merkmale	
		Geplant bzw. vorhanden	Soll
Außenwände von außen nach innen	Lamellenholzverkleidung mit Hinterlüftung, Putz, Armierung, Gipsfaserplatten, Wärmedämmung Mineralwolle, Ständerwerk, Dampfbremse, OSB-Platte, GKF-Platte	-	keine Anforderungen
Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	Stahlblech, ggf. Fassadenplatten	-	keine Anforderungen
Decken	-	-	-
Unterdecken in notwendigen Treppenträumen	-	-	-
Unterdecken in notwendigen Fluren	Rasterdecke	nichtbrennbar	nichtbrennbar
Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, in notwendigen Treppenträumen	-	-	-
Fußbodenbeläge in notwendigen Fluren	Vinylbodenbelag	schwer-entflammbar	schwer-entflammbar
Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	Modulbauweise	feuerhemmend	feuerhemmend
Tragende Teile notwendiger Treppen	-	-	-
Bedachung	Dachbegrünung	harte Bedachung	harte Bedachung

Tabelle 1: Baubeschreibung; Teil 2

2.3

Nutzungsbeschreibung

Die bauliche Anlage soll gemäß der ausführlichen Betriebsbeschreibung vom 09.05.2025 dem Jugendzentrum mit Abenteuerspielplatz als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Arbeitsschwerpunkte:

Tiergestützte pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogische Gruppenarbeit, naturkundliche Bildungsangebote, offene Tür bzw. Freispiel mit der Möglichkeit Spiel- und Sportmaterialien auszuleihen.

Besucher:

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren – durchschnittlich 30 täglich am Nachmittag; Eltern mit Kleinkindern (durchschnittlich 30 Personen täglich) am Nachmittag; Kita-Gruppen und Schulklassen (saisonal, vor allem vor und nach den Sommerferien) am Vormittag.

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Bauzeichnungen

Lageplan	Planstand 13.11.2024	Maßstab 1 : 250
Grundriss, Ansichten & Schnitte:	Planstand 06.06.2025	Maßstab 1 : 100

3.2 Baurechtliche Vorschriften und Mitteilungen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NRW 2018; zuletzt geändert am 01.01.2024
- Handlungsempfehlungen zur BauO NRW 2018
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW); in der Fassung 03/2025
- Verordnung über bautechnische Prüfungen -BauPrüfVO-; in der Fassung vom 06.12.1995; zuletzt geändert am 02.07.2021
- Bauaufsichtliche Mitteilung 01 „Praxisleitfaden zu Anforderungen an Bauteile von Raumzellengebäuden als Stahlkonstruktion aus Gründen des Brandschutzes“; Version 1.0; Ausgabe 11/2020

3.3 Anerkannte Regeln der Technik

- DVGW „Technische Regeln; Arbeitsblatt W 405; Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“; in der Fassung 02/2008
- DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; in den derzeit gültigen Fassungen
- DIN 14096 „Brandschutzordnung - Regeln für das erstellen und das Aushängen“; in der Fassung 05/2014

3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten

- ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"; in der Fassung 05/2018
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“; in der Fassung 03/2022

4

Baurechtliche Einordnung

Die erdgeschossige bauliche Anlage wird freistehend errichtet, vollständig vom Jugendzentrum genutzt und bildet daher eine zusammenhängende Nutzungseinheit mit einer Bruttogrundfläche von nur 412,50 m² und somit mit einer Fläche von mehr als 400 m².

Der Fußboden der erdgeschossigen baulichen befindet sich mit 0,00 m im Mittel weniger als 7,00 m über der Geländeoberfläche.

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 BauO NRW handelt es sich daher um ein Gebäude der

Gebäudeklasse 3.

Auf Grund vorgesehenen Nutzung als Jugendzentrum, also als Tageseinrichtung für mehr als 10 Kinder, handelt es sich bei der baulichen Anlage, gemäß § 50 Absatz 2 Nr. 11 BauO NRW, um einen

großen Sonderbau,

der den Bestimmungen des § 50 Absatz 1 BauO NRW unterliegt.

Für Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW besondere Anforderungen gestellt werden.

Aber auch Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn es der Einhaltung von Vorschriften

a) wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder

b) wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Über die Notwendigkeit besonderer Anforderungen sowie über die Gestattung von Erleichterungen muss die Baugenehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Die Notwendigkeit besonderer Anforderungen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

5 Baurechtliches Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO

5.1 Flächen für die Feuerwehr

Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr richten sich nach den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr 02/2007 in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 VVTB.

5.1.1 Zu- oder Durchgänge

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW insbesondere für die Feuerwehr ein gradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Gemäß Abschnitt 14 der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1,00 m.

Bei der geplanten baulichen Anlage handelt es sich nicht um ein rückwärtiges Gebäude. Eine Fremdrettung durch die Feuerwehr ist nicht erforderlich, weshalb Zu- oder Durchgänge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW nicht erforderlich sind.

Die bauliche Anlage ist freistehend geplant und daher vierseitig fußläufig zugänglich.

5.1.2 Zu- oder Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge auf dem Grundstück

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW zu rückwärtigen Gebäuden oder zu anderen Gebäuden (wenn der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt), anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Gemäß Abschnitt 2 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr muss die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten mindestens 3,00 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig. Beide Rettungswege werden durch Ausgänge, die unmittelbar ins Freie führen und somit baulich sichergestellt. Eine Fremdrettung durch die Feuerwehr ist daher nicht erforderlich.

Eine Zu- oder Durchfahrt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW ist somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW sind bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

Wie dem Lageplan im Anhang entnommen werden kann liegt die beurteilungsrelevante bauliche Anlage in Teilen mit ca. 25 m deutlich weniger als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

Eine Zufahrt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW und Bewegungsflächen auf dem Grundstück sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Auf die Vorabstimmung des Entwurfsverfassers mit der Brandschutzdienststelle vom 14.04.2025 wird verwiesen.

5.1.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr

Gemäß Abschnitt 3 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr wird der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter den Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Da Zufahrten für die Feuerwehr nicht erforderlich sind, sind an die aus betrieblichen Gründen im Bestand bereits geegbenen Zufahrt durch das Vorhaben keine Anforderungen zu stellen; die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr kommt nicht zur Anwendung.

5.1.4 Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr

Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig. Beide Rettungswege werden durch Ausgänge, die unmittelbar ins Freie führen und somit baulich sichergestellt. Eine Fremdrettung durch die Feuerwehr ist daher nicht erforderlich.

Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind daher auf dem Grundstück nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.1.5 Feuerwehrumfahrt

Eine Feuerwehrumfahrt ist nicht erforderlich, im Bestand nicht vorhanden und auch weiterhin nicht vorgesehen.

5.1.6 Befestigung und Tragfähigkeit

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW müssen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Gemäß Abschnitt 1 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstell- und Bewegungsflächen so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 16 t befahren werden können.

Gemäß Nr. 2 Anlage A 2.2.1.1/1 VV TB sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RSTO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

Eine Feuerwehruzufahrt und Feuerwehrebewegungsflächen sind auf dem Grundstück nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.1.7 Sperrvorrichtungen

Gemäß Abschnitt 7 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Eine Feuerwehruzufahrt ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.1.8 Kennzeichnung und Freihalten von Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW sind Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW muss die Kennzeichnung von Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 BauO NRW dürfen Fahrzeuge auf den Flächen für die Feuerwehr nicht abgestellt werden.

Gemäß Nr. 3.1 Anlage A 2.2.1.1/1 VV TB haben Hinweisschilder für Zu- und Durchfahrten die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrezufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzungen haben.

Eine Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsflächen sind auf dem Grundstück nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.2 Löschmittelbereitstellung

5.2.1 Löschwasserversorgung; Grundschutz

Die erforderliche Löschwassermenge (Grundschutz) ist anhand dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln. Der Grundschutz ist generell durch die Gemeinde sicherzustellen.

Für die Ermittlung des Bedarfes sind nachstehende Ausgangsparameter anzusetzen:

- Bauliche Nutzung: Mischgebiet
- Zahl der Vollgeschosse: ≤ 3
- Brandausbreitungsgefahr: mittel

Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von **96 m³/h** (1.600 L/min) für eine Löscheinheit von 2 Stunden.

Angerechnet werden dürfen sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Radius von 300 m.

Gemäß Schreiben der Netze Duisburg GmbH (siehe Anhang) ist durch das öffentliche Hydrantennetz eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h (1.600 L/min) sichergestellt. Damit ist die erforderliche Löschwassermenge vorhanden.

5.2.2 Löschwasserversorgung; Objektschutz

Objektschutz ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.2.3 Sonderlöschmittel

Das Vorhalten von Sonderlöschmitteln ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.3 Löschwasserrückhaltung

Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich, da gemäß Angaben des Entwurfsverfassers keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert oder gehandelt werden und daher auch der Besorgnisgrundsatz nach WHG nicht gegeben ist.

5.4 System der äußeren und der inneren Abschottung, Rauchabschnitte, sonstige Bauteile

5.4.1 Äußere Brandwände; Notwendigkeit

Gemäß § 30 Absatz 2 Nr. 1 BauO NRW sind äußere Brandwände erforderlich als Gebäudeabschlusswände, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW sind gemeinsame Brandwände zulässig.

Gemäß § 30 Absatz 8 Satz 1 BauO NRW sind Öffnungen in äußeren Brandwänden (Gebäudeabschlusswände) unzulässig.

Gemäß Lageplan verfügt die beurteilungsrelevante bauliche Anlage an keiner Stelle über einen Abstand von weniger als 2,50 m zur Nachbargrenze. Äußere Brandwände sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.4.2 Innere Brandwände; Notwendigkeit und Abstände der inneren Brandwände (Zulässigkeit der Brandabschnittsgrößen)

Gemäß § 30 Absatz 2 Nr. 2 BauO NRW sind Brandwände erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW sind gemeinsame Brandwände zulässig.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW können in den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (innere Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m) größere Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Aus den Vorgaben des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW ergibt sich zunächst eine zulässige Brandabschnittsgröße von maximal 40 m x 40 m und somit eine zulässige zusammenhängende Brandabschnittsfläche von bis zu 1.600 m².

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage verfügt über maximale Abmessungen von 36,50 m x 17,76 m. Innere Brandwände sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.4.3 Trennwände und deren Abschlüsse

Gemäß § 29 Absatz 2 BauO NRW sind Trennwände erforderlich

- 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,*
- 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,*
- 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss, sowie*
- 4. zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge und nicht ausgebauten Räumen im Dachraum.*

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW müssen Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW feuerbeständig sein.

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW müssen Trennwände nach Absatz 2 Nummer 4 BauO NRW mindestens feuerhemmend sein.

Gemäß § 29 Absatz 4 BauO NRW sind die Trennwände nach § 29 Absatz 2 BauO NRW zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

Gemäß § 29 Absatz 5 BauO NRW sind Öffnungen in Trennwänden nach § 29 Absatz 2 BauO NRW nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Gemäß § 29 Absatz 6 BauO NRW gelten die Absätze 1 bis 5 nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage bildet eine zusammenhängende Nutzungseinheit. Anders genutzte Räume, Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ein Kellergeschoss oder ein Dachraum sind nicht vorgesehen.

Trennwände im Sinn des § 29 Absatz 2 BauO NRW sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.4.4 Wände der Aufstellräume für Feuerstätten sowie deren Abschlüsse

Nach Angaben des Entwurfsverfassers wird die bauliche Anlage mit elektrischen Wärmepumpen beheizt; eine Feuerstätte ist somit nicht vorgesehen.

5.4.5 Installationsschächte und -kanäle

Gemäß § 40 Absatz 3 BauO NRW gelten für Installationsschächte und -kanäle § 40 Absatz 1 BauO NRW sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 BauO NRW entsprechend.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant; Installationsschächte sind somit nicht vorgesehen.

5.4.6 Sonstige Wände (außer Wände notwendiger Flure und notwendiger Treppenträume)

An sonstige Wände werden durch die BauO NRW keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

5.4.7 Brand- und Rauchschutztüren; Verwendbarkeitsnachweis und Einbaubestimmungen

Brand- oder Rauchschutztüren sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.4.8 Feststellanlagen

Da Brand- oder Rauchschutztüren nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen sind, sind auch keine Feststellanlagen vorgesehen.

5.4.9 Decken

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant; Decken sind somit nicht vorgesehen.

5.4.10 Systemböden (Hohlböden und Doppelböden)

Systemböden sind gemäß Angaben des Entwurfsverfassers nicht vorgesehen.

5.4.11 Tragende Wände, Stützen

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW müssen tragende Wände und Stützen 3 feuerhemmend sein.

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW gilt § 27 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW

- 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt,*
- 2. nicht für Balkone und Altane, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.*

Gemäß § 27 Absatz 2 BauO NRW müssen im Kellergeschoss tragende und aussteifende Wände und Stützen

- 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,*
- 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.*

Geschosse im Dachraum, Balkone oder Altane und Kellergeschosse sind nicht vorgesehen.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3; die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen müssen somit feuerhemmend hergestellt werden.

M 1

Die tragenden Wände und Stützen werden feuerhemmend (mind. F 30-B) hergestellt.

5.4.12 Außenwände

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW müssen nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind.

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW gilt § 28 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW nicht für

- 1. Türen und Fenster,*
- 2. Fugendichtungen und*
- 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen der Außenwandkonstruktionen.*

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW gelten die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, womit an die Außenwände keine brandschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind.

5.4.12.1 Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen, die keine Außenwände von notwendigen Treppenträumen sind

Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein.

Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW sind Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 BauO NRW erfüllt sind.

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW gelten die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, womit an die Oberflächen der Außenwände sowie an Außenwandbekleidungen, einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen, keine brandschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind.

5.4.12.2 Balkonbekleidungen und Solaranlagen an Außenwänden

Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW müssen Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden schwerentflammbar sein.

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW gelten die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, womit an Balkonbekleidungen und Solaranlagen an Außenwänden keine Anforderungen zu stellen sind.

Balkone und Solaranlagen an Außenwänden sind jedoch auch nicht vorgesehen.

5.4.12.3 Baustoffeigenschaft „brennend abfallen“ und „brennend abtropfen“ (Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Balkonbekleidungen und Solaranlagen)

Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW dürfen Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 und 3 BauO NRW (Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Balkonbekleidungen und Solaranlagen) nicht brennend abfallen oder abtropfen.

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW gelten die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, womit vorstehende Anforderung nicht greift.

5.4.12.4 Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Doppelfassaden

Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW sind bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW gelten die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW gilt § 28 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW für Doppelfassaden entsprechend.

Gemäß § 28 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW gilt Absatz 4 Satz 2 des § 28 BauO NRW nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, womit vorstehende Anforderungen nicht greifen.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist darüber hinaus erdgeschossig geplant. Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen sind somit nicht vorgesehen.

5.4.13 Bedachung

5.4.13.1 Harte Bedachung, lichtdurchlässige Teilflächen und Dachbegrünung

Gemäß § 32 Absatz 1 BauO NRW müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Gemäß § 32 Absatz 4 BauO NRW sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 § 32 BauO NRW

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und

2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

Für das Dach ist entwurfsseitig eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

Gemäß Abschnitt 11.4 „Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen“, Unterabschnitt 11.4.7 „Begrünte Dächer“ Absatz 1 DIN 4102-4:2016-05 gelten intensive Dachbegrünungen als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind (harte Bedachung).

Gemäß Abschnitt 11.4 „Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen“, Unterabschnitt 11.4.7 „Begrünte Dächer“ Absatz 2 DIN 4102-4:2016-05 sind extensive Dachbegrünungen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

- Mineralisch bestimmte Vegetationsschicht mit max. 20 % (Massenanteil) organischer Bestandteile;
- Vegetationsschicht mit einer Schichtdicke ≥ 30 mm
- Gebäudeabschlusswände, Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen in Abständen von höchstens 40 m mindestens 0,30 m über das Dach, bezogen auf Oberkante Vegetationsschicht, geführt werden. Sofern diese Wände nicht über Dach geführt sind, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies;
- Ein Abstandsstreifen aus massiven Platten oder Grobkies von $\geq 0,50$ m Breite ist gegenüber Öffnungen in der Dachfläche (Lichtkuppeln, Dachfenster) oder aufgehenden Wänden mit Fenstern auszubilden, wenn sich deren Brüstung $\leq 0,80$ m oberhalb der Vegetationsschicht befindet;
- Bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden muss im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener, mindestens 1 m breiter Streifen unbegrünt bleiben und mit Oberflächenschutz aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein.

M 2

Bei der Herstellung der Dachbegrünung werden die vorstehenden Anforderungen aus Abschnitt 11.4.7 DIN 4102-4:2016-05 vollständig beachtet. Der Fachunternehmer bestätigt die Übereinstimmung schriftlich.

Die beiden geplanten Lichtkuppeln sind mit Hinweis auf § 32 Absatz 4 Nr. 1 BauO NRW zulässig.

5.4.13.2 Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen, sonstige Öffnungen in der Bedachung, Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten

Gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW müssen von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände

1. mindestens 1,25 m entfernt sein

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und

b) Photovoltaikanlagen, Zwerchhäuser, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens 0,50 m entfernt sein

a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und

b) Solarthermieanlagen.

Gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW gelten die Sätze 1 und 2 auch bei Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.

Äußere- oder innere Brandwände sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen. Die Anforderungen des § 32 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW greifen daher nicht.

5.4.13.3 Dächer von traufseitig angebauten Gebäuden

Gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 BauO NRW müssen Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein.

Gemäß § 32 Absatz 6 Satz 2 BauO NRW müssen Öffnungen in diesen Dachflächen waagerecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist freistehend und somit nicht traufseitig angebaut; die Anforderungen des § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 BauO NRW greifen daher nicht.

5.4.13.4 Dächer von Anbauten

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW müssen Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 BauO NRW gilt dies nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant; Anbauten im Sinne des § 32 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW sind daher nicht vorhanden.

5.4.14 System der Rauchabschnitte

Die Bildung von Rauchabschnitten ist im beurteilungsrelevanten Vorhaben nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.5 Rettungswege

5.5.1 Erster und zweiter Rettungsweg

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Hinweis:

Gemäß der Handlungsempfehlung der obersten Bauaufsicht NRW zur BauO NRW 2018 kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift als auch nach der Gesetzesbegründung die Anforderung des § 33 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW nur so verstanden werden, dass zwei Rettungswege nur in Geschossen nachgewiesen werden müssen, in denen sich Aufenthaltsräume befinden. Beispielsweise müssen für einzelne Abstellräume im Keller oder im Dach eines Gebäudes, die einer Wohnung in einem anderen Geschoss zugeordnet sind, weiterhin keine Rettungswege nachgewiesen werden.

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW dürfen beide Rettungswege jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW muss für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW kann der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 BauO NRW ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich,

- 1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheits-treppenraum) oder*
- 2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.*

Hinweis:

Nach Rücksprache mit der obersten Bauaufsicht gilt § 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 auch grundsätzlich für Sonderbauten.

Entwurfsseitig ist für jeden Aufenthaltsraum jeweils ein direkter Ausgang ins Freie vorgesehen.

Auf Grund der geringen Raumgrößen sind die direkten Ausgänge ins Freie von jeder Stelle der Räume jeweils in höchstens 15 m Entfernung erreichbar, so dass, gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW, ein zweiter Rettungsweg bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, ist.

Der Bauherr hat jedoch entschieden von der Regelung des § 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW keinen Gebrauch zu machen.

Entwurfsseitig ist daher ein Flur vorgesehen, der als notwendiger Flur (Spielflur) ausgeführt werden soll.

Somit sind, in Überfüllung der Anforderungen, entwurfsseitig zwei bauliche Rettungswege vorgesehen.

5.5.2 Übereinanderliegende Kellergeschosse

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW müssen übereinanderliegende Kellergeschosse jeweils mind. zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben.

Das beurteilungsrelevante Gebäude ist erdgeschossig geplant; Kellergeschosse sind somit nicht vorhanden.

5.5.3 Bemessung der Flucht- und Rettungswege

5.5.3.1 Rettungsweglänge

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 BauO NRW ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich,

- 1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheits-treppenraum) oder*
- 2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.*

Die maximale Rettungsweglänge (Laufstrecke) wurde für die Aufenthaltsräume in den Plänen zu 8,90 m ermittelt.

Die geplanten Rettungsweglängen sind damit durchgängig deutlich kürzer als 35 m und sogar deutlich kürzer als 15 m und somit zulässig.

5.5.3.2 Rettungswegbreiten notwendiger Treppen und notwendiger Flure

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant, notwendige Treppen sind daher nicht vorhanden.

Der entwurfsseitig vorgesehene notwendige Flur verfügt, mit einer lichten Breite von 1,80 m, über eine ausreichende Breite.

5.5.4 Notwendige Fenster

Gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW müssen Fenster, die als Rettungswege dienen, im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Liegen diese Fenster in dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf, gemäß § 37 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW, ihre Unterkante oder ein davorliegender Auftritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

Gemäß § 37 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW kann der Abstand in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vergrößert werden.

Gemäß § 37 Absatz 5 Satz 4 BauO NRW müssen sich von notwendigen Fenstern Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr bemerkbar machen können.

Notwendige Fenster sind nicht vorgesehen, da die Rettungswege baulich sichergestellt werden (Selbstrettung).

5.5.5 Notwendige Flure, notwendige Spielflure

Der Bauherr hat entschieden auf die Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW zu verzichten und den ca. 27 m langen Flur als notwendigen Flur auszubilden.

Der notwendige Flur wird als Spielflur genutzt, was, unabhängig von § 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW, möglich ist, da jeder Aufenthaltsraum über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt, der unabhängig vom notwendigen Spielflur ist.

Möblierungen wie Garderoben sind daher möglich (siehe auch Seite 18 der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden 2009).

- M 3** Zur Erfüllung der Anforderungen des § 33 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW werden die Wände des notwendigen Spielflurs als raumabschließende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen feuerhemmend bis unter die Rohdecke bzw. bis unter das Dach geführt (F 30-A). Zu den Wänden des notwendigen Flures werden vom Fachunternehmer zwei Nachweise erbracht. Zum einen ein Nachweis über die Standsicherheit (feuerhemmend) und zum zweiten ein Nachweis über den erforderlichen Raumabschluss.

Hinweis:

Alternativ dürfen die Wände des notwendigen Spielflurs mit raumabschließenden und feuerhemmenden Bauteilen hergestellt werden, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

- M 4** Zur Erfüllung des § 33 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW erhalten Öffnungen in den feuerhemmenden Wänden des Spielflurs dichtschießende Türen.

Hinweis:

Türunterschnitte oder Lüftungsgitter sind in Türen, die dichtschießend sein müssen, nicht zulässig.

5.5.6 Notwendige Treppen

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant. Treppen sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.5.7 Notwendige Treppenträume

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig geplant. Treppen und Treppenträume sind somit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.5.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

5.5.8.1 Öffnungsrichtung

Gemäß Punkt 6 Absatz 1 Satz 1 ASR A2.3 müssen manuell betätigte Türen in Notausgängen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Gemäß Punkt 3.6 ASR A2.3 ist ein Notausgang ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.

Gemäß Punkt 3.5 ASR A2.3 ist ein gesicherter Bereich ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Gesundheit geschützt sind. Als gesicherte Bereiche gelten z.B. benachbarte Brandabschnitte oder notwendige Treppenträume.

M 5 Sämtliche Notausgänge öffnen nach außen und somit in Fluchtrichtung.

5.5.8.2 Karussell- und Schiebetüren

Karussell- und Schiebetüren sind gemäß Planunterlagen nicht vorgesehen.

5.5.8.3 Panikschlösser, Paniktreibriegel

Gemäß Punkt 6 Absatz 3 ASR A2.3 müssen sich Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

Leicht zu öffnen bedeutet, dass die Öffnungseinrichtung gut erkennbar und an zugänglicher Stelle angebracht (insbesondere Entriegelungshebel bzw. -knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen), sowie dass die Betätigungsart leicht verständlich und das Öffnen mit nur geringer Kraft möglich ist.

Die Öffnungseinrichtungen an den Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind gut erkennbar und an zugänglicher Stelle angebracht.

Ohne besondere Hilfsmittel bedeutet, dass die Tür im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person geöffnet werden kann.

Gemäß Punkt 6 Absatz 4 ASR A2.3 müssen verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen, die mittels Betätigungselementen, wie z. B. Türdrücker, Panikstange, Paniktreibriegel oder Stoßplatte, ein leichtes Öffnen in Fluchtrichtung jederzeit ermöglichen, oder mit bauordnungsrechtlich zugelassenen elektrischen Verriegelungssystemen ausgestattet sind. Bei elektrischen Verriegelungssystemen übernimmt die Not-Auf-Taste die Funktion der o. g. mechanischen Entriegelungseinrichtung. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen im Verlauf von Fluchtwegen selbstständig entriegeln.

Während der Betriebszeiten sind alle Außentüren der Aufenthaltsräume und des notwendigen Flures unverschlossen, so dass technische Einrichtungen nicht erforderlich sind.

5.5.8.4 El. Verriegelungssysteme

Elektrische Verriegelungssysteme an Türen sind nach derzeitigem Planstand nicht vorgesehen.

5.5.8.5 Türen, die nichtabschließbar sein müssen

Türen, die zur Sicherstellung von Rettungswegen nichtabschließbar hergestellt werden müssen, sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.5.9 Gefangene Räume

Gemäß Ziffer 6 Absatz 10 ASR A2.3 dürfen gefangene Räume als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßnahmen beachtet wurden:

- *Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall, z.B. durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung oder*
- *Gewährleistung einer Sichtverbindung zum Nachbarraum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt und eine geringe Brandgefährdung im vorgelagerten Raum gegeben ist.*

Gefangene Räume im Sinne der ASR A2.3 sind nicht vorgesehen.

5.5.10 Zusammenfassung der Fluchtwegsituation

Die Rettungswege sind durchgängig baulich sichergestellt; eine Fremdrettung ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Die gegebenen Rettungsweglängen liegen deutlich unter 35 m und sogar deutlich unter 15 m (§ 33 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW) und sind somit zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten werden durchgängig eingehalten.

5.5.11 Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

Gemäß Punkt 7 Absatz 1 ASR A.2.3 muss die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

M 6

Die Notausgänge ins Freie werden mindestens mit langnachleuchtenden Rettungszeichen gekennzeichnet, die mit Rettungszeichen im Farbton „grün“ nach ASR A1.3 versehen sind. Die Rettungszeichen werden für eine Erkennungsweite von mindestens 10 m ausgelegt.

5.5.12 Sicherheitsbeleuchtung

Gemäß Punkt 8 Satz 1 ASR A2.3 sind Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

Gemäß Punkt 8 Satz 2 ASR A2.3 kann eine Sicherheitsbeleuchtung z.B. in Arbeitsstätten erforderlich sein

- *Mit großer Personenbelegung, hoher Geschosshöhe, Bereichen erhöhter Gefährdung oder unübersichtlicher Fluchtwegführung,*
- *Die durch ortsunkundige Personen genutzt werden,*
- *In denen große Räume durchquert werden müssen (z.B. Hallen, Großraumbüros oder Verkaufsgeschäfte),*
- *Ohne Tageslichtbeleuchtung, z.B. bei Räumen unter Erdgleiche.*

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß ASR A2.3 nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung

5.6.1 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Eine Einschränkung der zulässigen Anzahl der Gebäudenutzer ist beim Vorhaben nicht erforderlich.

5.6.2 Mobilität der Nutzer und Grundzüge der Evakuierung bzw. Räumung

Bei den Nutzern ist von einer dem Alter entsprechenden normalen Mobilität auszugehen.

M 7 Die Räumung erfolgt durch die Mitarbeiter(innen) über die vorgesehenen Notausgänge ins Freie.

M 8 Hilfsbedürftige Personen und insbesondere die Kinder werden von den Mitarbeiter(innen) ins Freie verbracht und dort betreut.

M 9 Die Vorgehensweise bei einer Räumung wird in der Brandschutzordnung geregelt.

5.7 Haustechnische Anlagen

5.7.1 Heizung

Nach Angaben des Entwurfsverfassers wird die bauliche Anlage mit elektrischen Wärmepumpen beheizt; eine Feuerstätte ist somit nicht vorgesehen.

5.7.2 Blitzschutz

Gemäß § 45 BauO NRW sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Aus Sicht des Unterzeichners ist für das Vorhaben, auf Grund der geplanten Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder sowie auf Grund der geplanten Bauweise (Modulbauweise), eine ständig wirksame Blitzschutzanlage erforderlich.

M 10 In Abstimmung mit dem Bauherrn erhält die bauliche Anlage eine ständig wirksame Blitzschutzanlage.

5.7.3 Aufzüge

Das beurteilungsrelevante bauliche Anlage ist erdgeschossig und daher ohne Aufzug geplant.

5.7.4 Leitungsanlagen

5.7.4.1 Leitungsdurchführungen

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW gilt dies nicht

- 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,*
- 2. innerhalb von Wohnungen und*
- 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.*

Beim beurteilungsrelevanten Gebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3; die Nutzungseinheit ist größer als 400 m².

Vorstehende Anforderung ist erfüllt, wenn Leitungsdurchführungen gemäß den Vorgaben aus Abschnitt 4 der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie -MLAR-) ausgeführt bzw. abgeschottet werden.

M 11 Leitungsdurchführungen in raumabschließenden Bauteilen, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist (Wände des notwendigen Spielflurs), werden gemäß den Vorgaben aus Abschnitt 4 MLAR ausgeführt bzw. mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen abgeschottet.

Hinweis:

Der Fachunternehmer hat eine Fachunternehmererklärung auszustellen. Zudem hat er für jede ausgeführte Abschottung eine Übereinstimmungserklärung auszustellen und dem Bauherrn bzw. Bauleiter zusammen mit dem Verwendbarkeitsnachweis zu übergeben. Diese muss der konkreten Abschottung eindeutig zugeordnet werden können.

5.7.4.2 Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie (Sicherheits-schleusen) und in notwendigen Fluren

M 12 Im notwendigen Spielflur werden Leitungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung des notwendigen Spielflurs dienen, gemäß den Vorgaben aus Abschnitt 3 MLAR ausgeführt bzw. mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen feuerhemmend (F 30-A) vom notwendigen Flur abgetrennt. Dabei wird Anlage A 2.2.1.8/1 VV TB NRW vom Fachunternehmer beachtet.

M 13 Für zulässige Aufputz Montagen werden ausschließlich nichtbrennbare Kabelkanäle verwendet.

5.7.4.3 Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss gemäß Abschnitt 5.3.1 MLAR mindestens 90 min betragen bei

- a) automatischen Feuerlöschanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,*
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenträume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb dieser treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,*
- c) Bettenaufzüge in Krankenhäuser und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.*

Sicherheitstechnische Einrichtungen, für die gemäß MLAR ein Funktionserhalt von 90 Minuten erforderlich ist, sind nicht erforderlich; somit ist auf Basis der MLAR auch für keine elektrische Leitung ein Funktionserhalt von 90 Minuten erforderlich.

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss gemäß Abschnitt 5.3.2 MLAR mindestens **30 min** betragen bei

- a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen,
- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,
- c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlagen angeschlossene Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- d) Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen,
- e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet,
- f) maschinelle Rauchabzugsanlagen und rauchschutz-Druckanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.3.1.

Sicherheitstechnische Einrichtungen, für die gemäß MLAR ein Funktionserhalt von 30 Minuten erforderlich ist, sind nicht erforderlich; somit ist auf Basis der MLAR auch für keine weitere elektrische Leitung ein Funktionserhalt von 30 Minuten erforderlich.

5.7.5 Einrichtungen gemäß Teil 6 SBauVO

Da Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nicht vorgesehen sind, fällt das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich von Teil 6 SBauVO.

5.7.6 Objektfunkanlage für die Feuerwehr

Eine Objektfunkanlage für die Feuerwehr ist auf Grund der sehr geringen Größe der baulichen Anlage nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.8 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung

Lüftungsanlagen sind gemäß Angaben des Entwurfsverfassers nicht vorgesehen.

5.9 Einrichtungen für den Rauchabzug

Wie für bauliche Anlagen der gegebenen Größe und Nutzungsart üblich, erfolgt die Rauchableitung im Brandfall über die entwurfsseitig vorgesehenen offenbaren Fenster und Außentüren manuell durch die Feuerwehr.

Besondere Öffnungen zur Rauchableitung oder Rauchabzugsanlagen sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.10 Einrichtungen für den Wärmeabzug

Besondere Einrichtungen für den Wärmeabzug sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.11 Alarmierungsanlagen und -einrichtungen (intern)

Alarmierungsanlagen oder -einrichtungen sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.12 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

5.12.1 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Feuerlöschanlagen sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.12.2 Wandhydranten

Wandhydranten sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.12.3 Trockene Steigleitungen oder trockene Feuerlöschleitungen

Trockene Steigleitungen oder Feuerlöschleitungen sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.12.4 Feuerlöscher

Gemäß Abschnitt 5.2 "Anzahl und Bereitstellung der Feuerlösch-einrichtungen" ASR A2.2 hat der Arbeitgeber nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereit zu stellen.

Für die beurteilungsrelevante Container-Anlage ist die Grundausstattung ausreichend.

M 14 Gemäß Tabelle 3 ASR A2.2 sind nachstehende Löschmitteleinheiten (LE) erforderlich und werden vom Betreiber vorgehalten.

Bereich	Fläche [m ²]	LE
Jugendzentrum	413	21

Tabelle 2: Gemäß ASR A 2.2 erforderliche Löschmitteleinheiten tragbarer Feuerlöscher

Hinweis:

- Ein ABC-Pulverlöscher Typ P 6 JK 34 der Fa. Jockel verfügt z.B. über 10 LE.

Gemäß Ziffer 5.2.3 ASR A2.2 hat der Arbeitgeber unter Anderem sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten

- *Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluchtwegen angebracht sind,*
- *die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten,*
- *die Standorte der Feuerlöscher durch das Brandschutzzeichen F005 "Feuerlöscher" entsprechend ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gekennzeichnet sind, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.*

- M 15** Vorstehende Anforderungen der Ziffer 5.2.3 ASR A2.2 werden vom Betreiber beachtet.

Hinweis:

Pulverlöscher führen zu einer extremen Verschmutzung und zumeist auch zu einer Zerstörung von Elektronikbauteile (EDV, Steuerungen, etc.). Wir empfehlen daher, in geeigneten Bereichen, den Einsatz von Wasser- oder Schaumlöschern und für EDV-Bereiche oder sonstige Bereiche mit Elektronikbauteilen (z.B. Schalt- und Steuerschränke) das Vorhalten zusätzlicher Kohlendioxidlöscher. Dies hat jedoch keine genehmigungsrechtliche Relevanz.

5.13 Sicherheitsstromversorgung

Für das Vorhaben ist keine Sicherheitsstromversorgungsanlage erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.14 Hydrantenplan zur öffentlichen Löschwasserversorgung

Der Hydrantenplan zur öffentlichen Löschwasserversorgung befindet sich im Anhang.

5.15 Brandmeldeanlage

Gemäß den Ausführungen der obersten Bauaufsicht in der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 sind in Kindertageseinrichtungen Brandmeldeanlagen, bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen, nicht erforderlich. Den Betreibern wird durch die oberste Bauaufsicht jedoch die Installation von Rauchwarnmeldern empfohlen.

- M 16** In Abstimmung mit dem Bauherrn erhalten die Aufenthaltsräume und der notwendige Spielflur, wie von der obersten Bauaufsicht empfohlen, jeweils einen funkvernetzten Rauchwarnmelder mit Langzeitbatterie.

5.15.1 Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge, Brandfallmatrix

Da eine Brandmeldeanlage und bauordnungsrechtlich funktionale steuerungstechnische Prozesse nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen sind, ist eine Brandfallmatrix nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.16 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind aus Sicht des Unterzeichners nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.17 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen

5.17.1 Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne sind aus Sicht des Unterzeichners, auf Grund der geringen Größe der baulichen Anlage, den vorgesehenen direkten Ausgängen ins Freie und der geplanten Nutzungsart, nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.17.2 Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.17.3 Brandschutzordnung

M 17

Es wird eine Brandschutzordnung nach Teil A und B der DIN 14096 aufgestellt, eingeführt und ausgehängen. Die Modalitäten für eine schnelle Evakuierung bzw. Räumung und jährliche Räumungsübungen werden in der Brandschutzordnung festgelegt.

Hinweis:

Der Teil C der Brandschutzordnung ist nicht erforderlich, da es Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz und somit Personen, an die sich der Teil C der Brandschutzordnung richten könnte, nicht gibt.

5.17.4 Unterweisung des Personals

M 18

Die Mitarbeiter werden bei Neueinstellung und danach jährlich belehrt über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscher und
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und einer Räumung.

5.17.5 Alarmplan

M 19

Damit im Brandfall/Schadenfall die Kontaktdaten relevanter Behörden, Fachfirmen und Personen (Führungskräfte, Geschäftsleitung) schnell zur Verfügung stehen, wird mit diesen Daten ein Alarmplan (Tabelle) aufgestellt.

Der Alarmplan wird an geeigneter Stelle, für das Personal frei zugänglich, ausgehängen. Im Bereich, in dem der Alarmplan aushängt, befindet sich ein Telefon mit Amtsleitung.

5.17.6 Rauchverbot und Verbot von offenen Flammen

M 20 Es wird ein absolutes Rauchverbot sowie ein Verbot von offenen Flammen (z.B. Kerzen) ausgesprochen.

5.17.7 Schriftliches Erlaubnisverfahren für feuergefährliche Arbeiten

Ein schriftliches Erlaubnisverfahren für feuergefährliche Arbeiten kann bauordnungsrechtlich nicht gefordert werden, wird jedoch empfohlen.

5.18 Prüfung Sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

5.18.1 Prüfungen gemäß PrüfVO NRW

Die beurteilungsrelevante bauliche Anlage liegt nicht im Anwendungsbereich der PrüfVO NRW; Prüfungen durch staatlich anerkannte Prüfsachverständige sind somit nicht erforderlich.

5.18.2 Sonstige Prüfungen bzw. Wartungen

M 21 Die tragbaren Feuerlöscher werden in Abständen von maximal 2 Jahren durch einen Sachkundigen geprüft.

5.19 Erleichterungen, Abweichungen, Begründungen und Kompensationsmaßnahmen

5.19.1 Abweichungen von der BauO NRW

Da es sich um einen Sonderbau handelt, können Abweichungen von der BauO NRW nicht vorliegen, da diese bei Sonderbauten Erleichterungen darstellen.

5.19.2 Erleichterungen von der BauO NRW

Erleichterungen wurden unterzeichnerseitig nicht festgestellt.

Hinweis:

Bei Erleichterungen handelt es sich nicht um Abweichungen im Sinne des § 69 BauO NRW; eine Abweichungsgenehmigung ist nicht erforderlich, es bedarf lediglich einer Gestattung.

5.19.3 Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW

Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht vorgesehen.

Hinweis:

Bei Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik handelt es sich nicht um Abweichungen im Sinne des § 69 BauO NRW; eine Abweichungsgenehmigung ist nicht erforderlich, es bedarf lediglich einer Gestattung.

5.19.4 Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen gemäß § 88 BauO NRW

Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen sind nicht vorgesehen.

Hinweis:

Bei Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen (z.B. MIndBauRL) handelt es sich nicht um Abweichungen im Sinne des § 69 BauO NRW; eine Abweichungsgenehmigung ist nicht erforderlich. Es bedarf lediglich einer Zustimmung.

5.20 Verwendete Rechenverfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Für vorstehende brandschutztechnische Beurteilung wurden keine Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens verwendet.

5.21 Brandschutz während der Bauphase

M 22

Während der Bauphase werden insbesondere nachstehende Punkte beachtet.

- Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen. Der Name des Bauleiters oder eines von ihm mit dieser Aufgabe beauftragten Mitarbeiters sollte der Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Im Bauobjekt sollen brennbare Baustoffe und sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und mengenmäßig begrenzt gelagert werden. Dies gilt auch für brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase. In der Regel darf dies nur der Tagesbedarf sein.
- Brennbare Abfallstoffe sollen täglich aus dem Bauobjekt entfernt werden.
- Für brennbare Abfallstoffe sollten nichtbrennbare Großbehälter (Container) aufgestellt werden, deren Abstand von baulichen Anlagen mind. 10 m beträgt.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten, z. B. schweißen, schneiden oder verwandte Arbeitsverfahren sowie beim Umgang mit offenen Feuer in Verbindung mit brennbaren Stoffen sind Brandschutzposten einzuteilen.
- Es sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzustellen. Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen, auf die Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (VBG 15) sowie das Merkblatt Brandschutz bei Bauarbeiten der Bau- Berufsgenossenschaft wird hingewiesen.
- Die erforderlichen Fahr- und Bewegungsflächen der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind jederzeit freizuhalten.

6

Zusammenfassende Beurteilung

Entsprechend der Größe und Nutzung des zu beurteilenden Vorhabens liegt hiermit ein objektspezifisches Brandschutzkonzept vor, dass im Grundsatz den Schutzzielen der §§ 3 und 14 der BauO NRW voll entspricht.

Unterzeichnerseitig bestehen daher, nach dem derzeitigen Stand der Brandschutztechnik und bei Einhaltung der Vorgaben bzw. Umsetzung der Maßnahmen dieses Brandschutzkonzeptes,

keine Bedenken

das Vorhaben wie vorstehend beurteilt zu genehmigen.

Forderungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Wasserhaushaltsrecht, Arbeitsschutzrecht, etc.) bleiben im Wesentlichen unberührt und sind grundsätzlich nicht Gegenstand von Brandschutzkonzepten. Die Einhaltung obliegt dem Betreiber.

Aus Eigenschutzgründen oder aus versicherungstechnischen Gründen können durchaus weitere oder höherwertigere Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorstehende Brandschutzkonzept ausschließlich Teil der Bauvorlagen (Genehmigungsplanung) und für die Umsetzung erst nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde geeignet ist.

geprüft durch den Bauschein Nr. -
amtlich geprüft bis 2025 - 0 0 8 9
Duisburg
Bürgermeister
Brandlicher Brandschutz
amtlich

chstellung

2. Ausfertigung

Beinhart

Der Entwurfsverfasser

Vorstehendes Brandschutzkonzept gehört zu meinen Bauvorlagen und stimmt mit diesen überein.

Anlage 1

Brandschutzpläne

Grundriss-EG



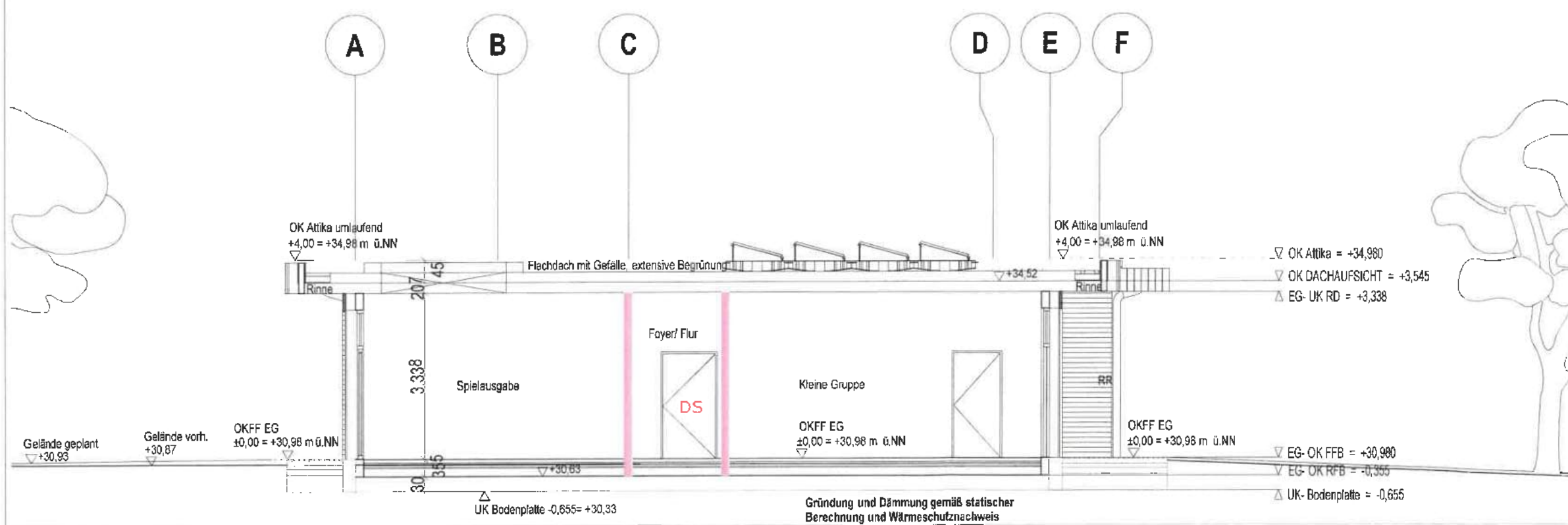
- Legende:**
- raumabschließend; feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F30-A)
 - notwendiger Flur
 - Notausgang
 - DS dichtschießende Tür

Brandschutzplan
zum Brandschutzkonzept vom 17.06.2025

Abbruch des alten Jugendzentrums
und Neubau eines eingeschossigen
Jugendzentrums
Ehrenstraße 107
47198 Duisburg

GRUNDRISS

Index B:	---
Index A:	---
Gebäudeklasse:	3
Stand: 17.06.2025	m = 1 : 100



Schnitt B-B

- Legende:**
- raumabschließend;
feuerhemmend und aus
nichtbrennbaren Baustoffen (F30-A)
 - DS dichtschießende Tür

Brandschutzplan
zum Brandschutzkonzept vom 17.06.2025

Abbruch des alten Jugendzentrums
und Neubau eines eingeschossigen
Jugendzentrums
Ehrenstraße 107
47198 Duisburg

SCHNITT

Index B:	---
Index A:	---
Gebäudeklasse:	3
Stand: 17.06.2025	m = 1 : 100

Anlage 2

Löschwassernachweis
und
Hydrantenplan

**Bereitstellung von Trinkwasser für den Löschwasserbedarf
(Grundschutz) im Bereich der Ehrenstr. 107, in
47198 Duisburg – Homberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 09.06.2025 übersenden wir Ihnen
hiermit unsere technischen Daten bezüglich der Bereitstellung von
Trinkwasser für den Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405:

Löschwasserbedarf:	96 m³/h (1600 l/min)
Zeitraum:	2 Stunden
Mindestversorgungsdruck:	1,5 bar
Entnahmestelle:	Unterflurhydrant DN 80

Die o.g. technischen Daten der Trinkwasserbereitstellung gelten für die
Nutzung der Unterflur-hydranten in einem Umkreis von 300 m um das
Brandobjekt und für nur einen Brandfall.
Die Lage der Hydranten ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

Der darüber hinaus erforderliche Löschwasserbedarf ist vom
Objekteigentümer durch geeignete Massnahmen bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bestand Gas

	Gasleitung Niederdruck
	Gasleitung Mitteldruck
	Gasleitung Hochdruck
	Schieber
	Übergang
	Leitungsende
	Wellschlauch
	Dehner
	Gelenk
	Kraftbegrenzer
	Hausanschluss Schacht
	Hausanschluss Schrank
	Hausanschluss, Sonderkunde
	Hausanschluss, Tarifikunde
	mitversorgter Hausanschluss, Sonderkunde
	mitversorgter Hausanschluss, Tarifikunde
	Ventilanbohrschelle
	Gas-Strömungswächter
	Entlüftung
	Kondensatsammler
	Übernahmestation
	Bezirksdruckregler
	Privatdruckregler
SR	Schutzrohr
	Schutzstreifen

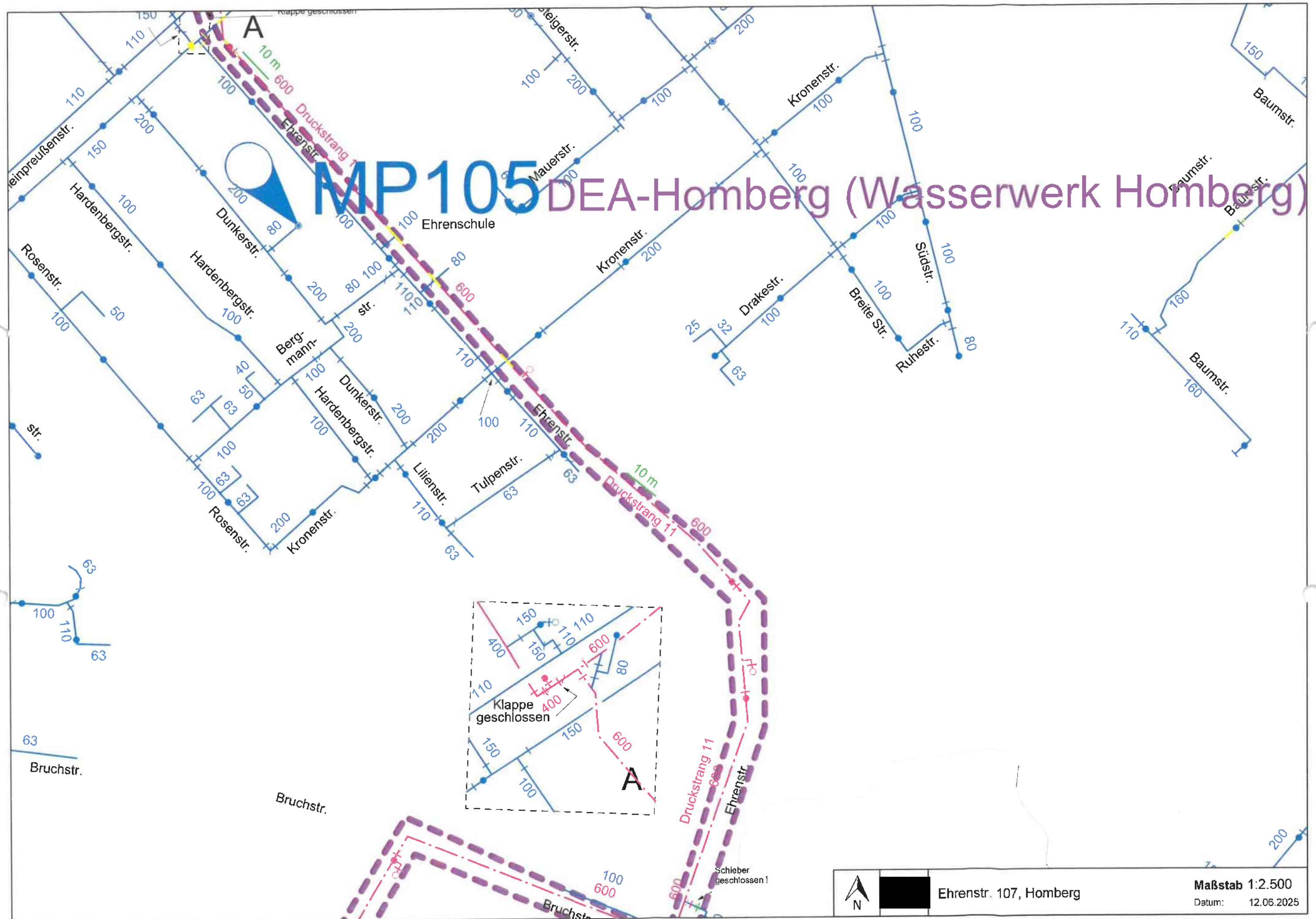
Bestand KKS

	KKS-Anlage
	KKS-Anodenanlage
	KKS-Druckmesseinrichtung
	KKS-Sensor
	KKS Messpunkt
	10m Messstrecke (KKS)

Bestand Wasser

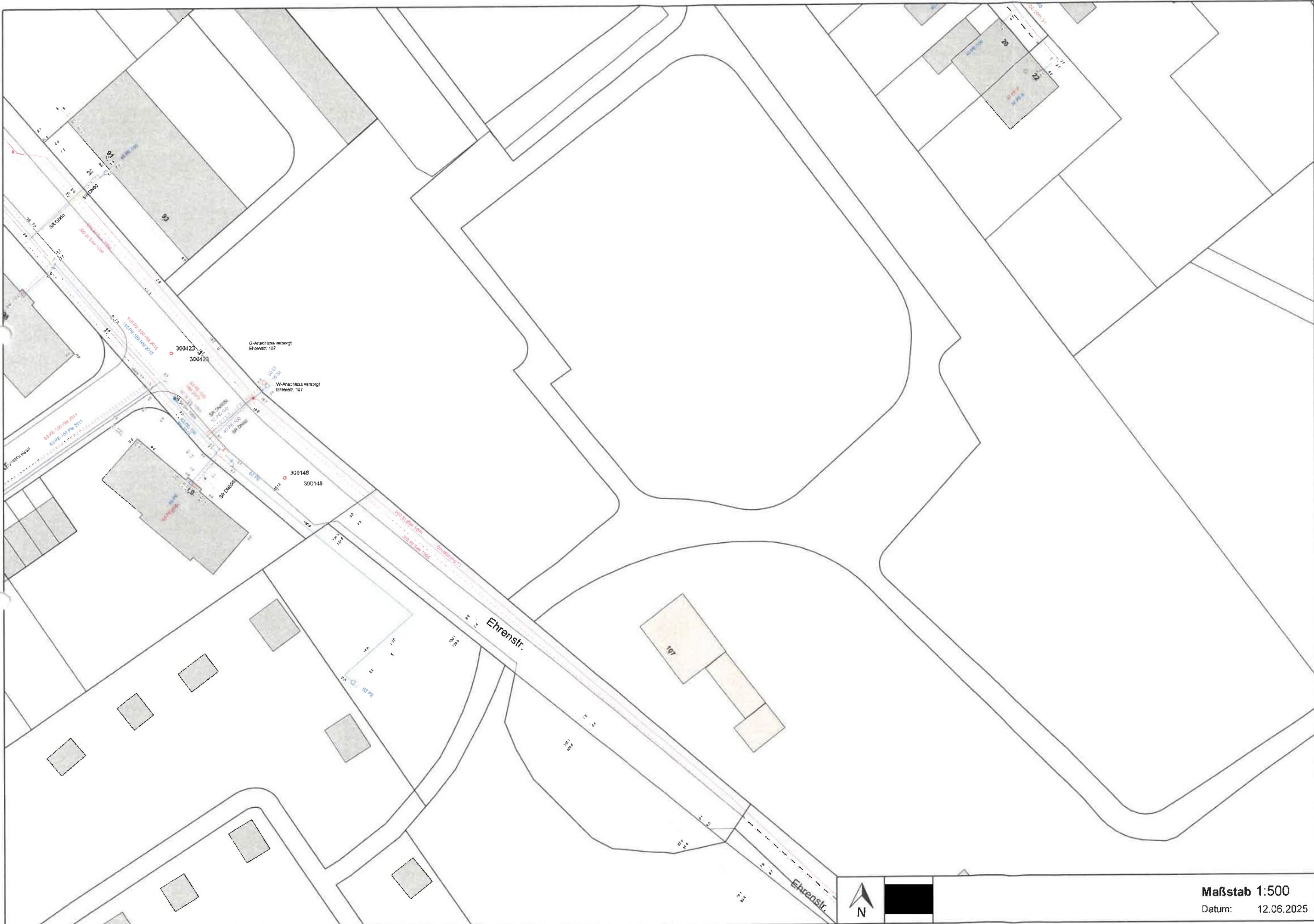
	Kühlwasserleitung (Kraftwerk)
	Wasser-Transportleitung
	Wasser-Versorgungsleitung
	Schieber
	Schieber geschlossen
	Schieber, elektrisch betrieben
	Absperrklappe
	Absperrklappe geschlossen
	Absperrklappe, elektrisch betrieben
	Übergang
	Leitungsende
	Isolierstück
	Isolierstück überbrückt
	Rückschlagklappe
	Unterflurhydrant
	Unterflurhydrant seitlich ausgelagert
	Unterflurhydrant seitlich ausgelagert
	Unterflurhydrant über der Leitung
	Unterflurhydrant seitlich mit Absperrung
	Unterflurhydrant seitlich mit Absperrung
	Überflurhydrant
	Überflurhydrant seitlich ausgelagert
	Überflurhydrant mit Absperrung
	Überflurhydrant seitlich mit Absperrung
	Enteuerungshydrant
	Ventilanbohrschelle
	Entleerung seitlich ausgelagert
	Entleerung seitlich ausgelagert
	Entleerung seitlich mit Absperrung
	Entleerung seitlich mit Absperrung
	Druckmessschacht
	Hausanschluss Schacht
	Hausanschluss Schrank
	Hausanschluss, Tarifikunde
	Hausanschluss, Sonderkunde
	mitversorgter Hausanschluss, Tarifikunde
	mitversorgter Hausanschluss, Sonderkunde
SR	Schutzrohr
	Schutzstreifen

MP105 DEA-Homberg (Wasserwerk Homberg)



Ehrenstr. 107, Homberg

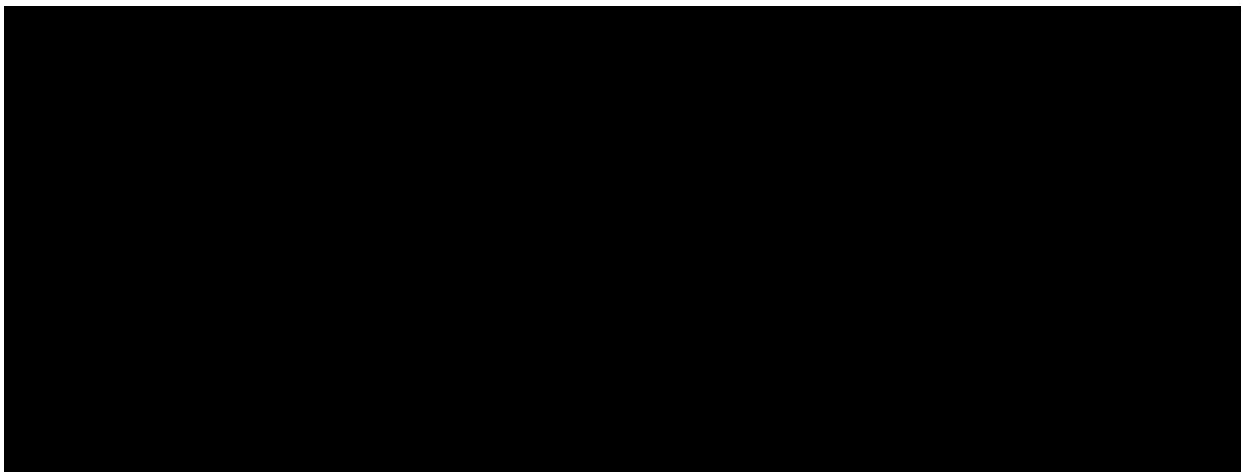
Maßstab 1:2.500
Datum: 12.06.2025



Abriss des Bestandsgebäudes auf dem Abenteuerspielplatz Tempoli in Duisburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

16.06.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.	Besonderer Artenschutz	2
1.3.	Untersuchungsumfang	3
2.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung	4
2.1.	Vorgehen	4
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	4
2.3.	Wirkung des Vorhabens	8
2.4.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar	10
2.4.1.	Datengrundlage	10
2.4.2.	Datenbestand des LANUV	10
2.5.	Eigene Erfassungen	12
2.5.1.	Methode und Vorgehen	12
2.5.2.	Ergebnis	12
3.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
3.1.	Planungsrelevante Arten	13
3.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz	30
4.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens	30
5.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	30
6.	Anhang	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche.....	1
Abb. 2:	Luftbildkarte	2
Abb. 3:	Betroffene Gebäude (nordöstliche Ansicht).....	5
Abb. 4:	Betroffene Gebäude (südöstliche Ansicht)	5
Abb. 5:	Innenräume.....	5
Abb. 6:	Arbeitsraum	6
Abb. 7:	Raum mit intakten Fenstern	6
Abb. 8:	Spielraum	6
Abb. 9:	zu fällende Gelölze	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Rees (4204/1) gem. LANUV	11
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben	14
Tab. 3:	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	30

1. Anlass und Aufgabenstellung

plant den Abriss des Bestandsgebäudes auf dem Abenteuerspielplatz Tempoli in Duisburg. Für dieses Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP 1) erforderlich.

Der Vorhabenbereich befindet sich im Ortsteil Homberg (053306) der Stadt Duisburg. Von der Änderung sind folgende Grundstücke betroffen:

- Gemarkung: Homberg
- Flur: 18
- Flurstück: 1110

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 416 m², mit angrenzenden Gehölzen. Das aktuelle Bestandsgebäude auf dem Abenteuerspielplatz Tempoli soll abgerissen werden. Das Gebäude ist eingeschossig und nicht unterkellert. Das Gebäude wird aktuell benutzt.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.



Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche

Eine grobe Übersicht der Biotopstrukturen gibt die nachfolgende Abbildung.



Abb. 2: Luftbildkarte

1.1. Rechtliche Grundlagen

1.2. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

1.3. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter
 - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“³ enthalten.

2. Artenschutzrechtliche Potentialbewertung

2.1. Vorgehen

In einem ersten Schritt wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Das aktuelle Bestandsgebäude soll abgerissen werden.

Das Gebäude steht auf dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 1110 in Duisburg, Ehrenstraße 107. Das Gebäude ist eingeschossig und nicht unterkellert. Das Gebäude wird aktuell benutzt. Alle Fenster in den Gebäuden waren intakt.

Der Zustand der Vorhabenfläche wird im Folgenden durch exemplarische Fotos dokumentiert.

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010



Abb. 3: Betroffene Gebäude (nordöstliche Ansicht)



Abb. 4: Betroffene Gebäude (südöstliche Ansicht)



Abb. 5: Innenräume



Abb. 6: Arbeitsraum



Abb. 7: Raum mit intakten Fenstern



Abb. 8: Spielraum

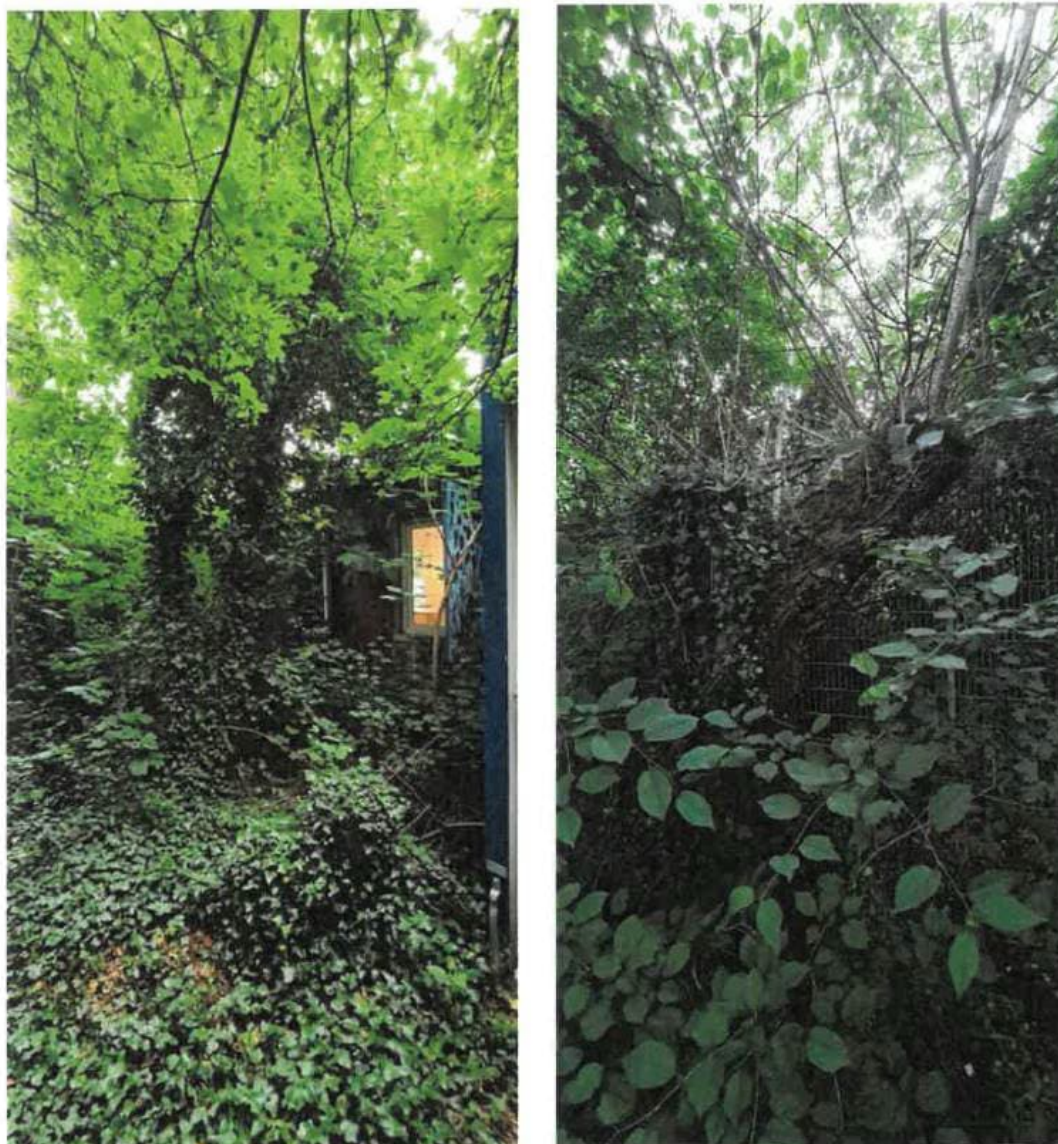


Abb. 9: zu fällende Gelölze

2.3. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁴.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

⁴ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Durch Abbrucharbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Abriss des Gebäudes und sind dauerhaft wirksam.

Gebäudeabriss

Grundlagen

Durch den Abriss des Gebäudes gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Abriss des Gebäudes gehen dauerhaft potentielle Lebensräume für gebäudebewohnende Arten verloren.

Fällung von Gehölzen

Grundlagen

Für die Abriss- und Umbauarbeiten müssen Gehölze auf dem Grundstück entfernt werden.

Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden. Finden die Arbeiten in den Wintermonaten statt, ist eine Beeinträchtigung (Tötung) überwinternder Arten (Fledermäuse) möglich.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Tötung überwinternder Tiere

Fällung von Gehölzen

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit der Entfernung der Gehölze gehen dauerhaft potentielle Lebensräume für gehölzbewohnende Arten verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Aufgrund des Rückbaus des Gebäudes ergeben sich vorerst keine weiteren Nutzungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind daher nicht relevant.

2.4. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

2.4.1. Datengrundlage

Am 10.06.2025 erfolgte eine Ortsbegehung, bei der die Vorhabenfläche nach Hinweisen auf potentiell artenschutzrechtlich relevante Tatbestände untersucht wurde. Alle Räume waren zugänglich.

2.4.2. Datenbestand des LANUV

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4506 (Duisburg) im 3. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 57 planungsrelevante Arten aufgeführt⁵. Aufgrund der Gebietsausstattung (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Höhlenbäume und Horstbäume) ist jedoch das Vorkommen von 27 Arten möglich (s. Tab. 1)⁶.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

⁵ URL vom 12.06.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45063>

⁶ URL vom 12.06.2025: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45063?kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&gebaeu=1

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Rees (4204/1) gem. LANUV⁷

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast / Wintervorkommen, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet
 G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend
 * = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10,11,12}		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
Säugetiere						
01.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	*	R	G
02.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
Vögel						
03.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
04.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
05.	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B	*	*	G
06.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
07.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
08.	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	*	*	G
09.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
10.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	V	2	S
11.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	V	2	U↓
12.	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B	*	*	G
13.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	B	*	V	G
14.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
15.	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	B	*	R	U↑
16.	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B	*	*	U
17.	<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	B	*	*	G
18.	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
19.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U
20.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
21.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	V	U

⁷ URL vom 12.06.2025: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45063?kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&gebaeu=1

⁸ RYSLAVY, T. et al (Juni 2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Gesamtdeutsche Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57).

⁹ Charadrius Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, Heft 3-4 (2021, publiziert 2023): Rote Liste NRW.

¹⁰ <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>

¹¹ MEINIG, H., et al (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

¹² MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10,11,12}		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
22.	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	V	2	U
23.	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	V	3	U
24.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
25.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
26.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*	G
Amphibien						
27.	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	V	3	3	G

Weiterhin wurde die Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS)¹³ hinsichtlich des Vorkommens von planungsrelevanten Arten abgefragt. Danach wurden in einem Umkreis von ca. 500 m keine Arten nachgewiesen.

2.5. Eigene Erfassungen

2.5.1. Methode und Vorgehen

Am 10.06.2025 erfolgte eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Gebäude.

Zum Nachweis einer möglichen Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse wurde (mittels Taschenlampe, Fernglas, Endoskop) besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein der folgenden Anzeichen gelegt¹⁴:

Gebäude und Nadelgehölze:

- Suche nach Spuren und Zeichen
- Mauserfedern (artspezifisch)
- Gewölle (artspezifisch)
- Beutereste
- Kotspuren
- Nachweis von Tieren (Sichtbeobachtung, Verhören, Antreffen am Schlafplatz/am Brutplatz)
- (alte) Nester
- Ausflugkontrolle

2.5.2. Ergebnis

Alle Räume des Gebäudes waren zugänglich. Innerhalb der Räume wurden keine Besiedlungsspuren festgestellt.

Die Fenster waren ohne Rollladenkästen. Bei der Untersuchung wurden keine Besiedlungsspuren festgestellt.

Die zu entfernenden Gehölze, im Abstand von 3-4 Metern zum Gebäude, wurden auf Höhlen bzw. (alte) Nester untersucht. Nachweise konnten nicht erbracht werden.

¹³ URL vom 12.06.2025: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

¹⁴ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten.

Insgesamt konnten keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

3. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.1. Planungsrelevante Arten

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹⁵.

¹⁵ URL vom 12.06.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/>

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben

MTB-Q: 4506-3
Datum der FIS-Abfrage: 12.06.2025
Datum der @-Infos-Abfrage: 12.06.2025
Datum der Geländebegehung: 10.06.2025
Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig
Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, () = eingeschränkt
ASP II:  = nicht erforderlich
 = erforderlich

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie					
Säugetiere					
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-infos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr. 4506 HöHlB., Gebäude FoRu -- --	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auenwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldrnahe Gebäudequartiere. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-	Das Gebäude und die zu fallenden Gehölze wurden eingehen überprüft. Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden. Als Nahrungsraum steht die Fläche weiterhin zur Verfügung. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermehrungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Zwergfledermaus

Pipistrellus pipistrellus

MTB-Q: 3
Bevorzugter Lebensraum:
Nr. 4506
HöhlB., Gebäude, KlGehöhl.
Status: FoRuL, Na
@-Infos-Abfrage:
Status: –
Nachweis: –

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßennaturnen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Das Gebäude und die zu fallenden Gehölze wurden eingehen überprüft. Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden.

Als Nahrungsraum steht die Fläche weiterhin zur Verfügung.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ortsbegehung:
Status: –

Brutvögel

Habicht
Accipiter gentilis

MTB-Q: 3
Bevorzugter Lebensraum:
Nr. 4506
HöhlB., KlGehöhl.
Status: FoRuL, Na
Q-Infos-Abfrage:
Status: –
Nachweis: –

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.

Es konnten keine Hirsdbäume festgestellt werden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare. Ortsbegehung: -- Status: --					
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: HorstB., KlGehöel. Status: FoRuI, Na Q-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden. Es konnten keine Horstbäume festgestellt werden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein von Horstbäumen nicht wesentlich eingeschränkt. Bei Einhaltung der beschriebenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: HorstB. Status: FoRuI Q-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein von Horstbäumen nicht wesentlich eingeschränkt. Bei Einhaltung der beschriebenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3)	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge. Ortsbegehung: Status: --					
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: Q-Infos-Abfrage: Status: Nachweis:	In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsranden vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status:	In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete	Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Q-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjaagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km). Einzelvögel streuen auch weiter.	Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Uhu	G	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: HorsIB., Gebäude Status: (FoRu) Q-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	In Nordrhein-Westfalen tritt der Uhu ganzjährig als Standvögel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Walandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	MTB-Q: 3 Nr. 4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: HorstB. FoRu/ Q-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäuget. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstotopfer entlang von Straßen). Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Ortsbegehung: Status: --	Horstbäume sind nicht vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein von Verkehrsmitteln eingeschränkt. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	MTB-Q: 3 Nr. 4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: Gebäude FoRu/ Q-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mitteleuropäischer Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelt ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume genutzt.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumanforderungen dieser Art. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein von Verkehrsmitteln eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Ortsbegehung: Status: -					
räume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.					
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Nr.4506 KIGehöhl. Status: Na Q-Infos-Abfrage: Status: - Nachweis: -	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutparasit. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Ortsbegehung: Status: -					
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Nr.4506 Gebäude Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -	In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhauser Steine“).	Das Gebäude wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Es konnten keine Nester festgestellt werden. Die Nutzungssituation verändert sich nicht wesentlich.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Nachweis: --	Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wandfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: -- Status: --			
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: -- Status: -- @-Infos-Abfrage: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: -- Status: --	In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Gebäude wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: --	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Eingängen in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Gebäude wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu, (Na) @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	flugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen. Nach Auskunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbrüten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschnalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit der 1970er-Jahre sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt.	Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	U↑	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Mittlerweile hat sie ihr Brutareal von der Küste ins Binnenland ausgedehnt. Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel. Der Gesamtbestand wird auf 50 bis 60 Brutpaare beziffert, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Die Sturmmöwe kommt in Nordrhein-Westfalen seit den 1950er-Jahren als Brutvogel vor. Das Hauptverbreitungsgebiet sind die Küstenregionen von Nord- und Ostsee sowie die gewässerreichen Binnenlandbereiche von Nordeuropa und Russland. Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumanforderungen dieser Art. Die mögliche Nahrungsraumsuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	G	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Die Brutverbreitung der Heringsmöwe erstreckt sich von Island ostwärts über große Teile der europäischen Küsten bis ins nordwestliche Sibirien. Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis. Das einzige westfälische Vorkommen befindet sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) an der Grenze zu Niedersachsen. Der Gesamtbestand wird auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumanforderungen dieser Art. Die mögliche Nahrungsraumsuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	U	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einzelner samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April. Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Das Eingriffsgebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	MTB-Q: 3 Nr.4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschartige Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Eingriffsgebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --			
		Ortsbegehung: Status: --			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, (Na) @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonialartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle. Ortsbegehung: Status: --	Baumhöhlen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Am Gebäude konnten keine Nester gefunden werden. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	MTB-Q: 3 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide- und Landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in	Baumhöhlen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Ortsbegehung:
Status: --

alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Uferschwalbe <i>Streptopelia turtur</i>	U	MTB-Q: 3 Nr. 4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Uferschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Die Vorhabenfläche wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermehrungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.
		Ortsbegehung: Status: --		

Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	MTB-Q: 3 Nr. 4506 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu) @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden ange-	Die Vorhabenfläche wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermehrungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.
		Ortsbegehung: Status: --		

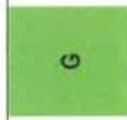
Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

legt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.

Ortsbegehung:

Status: --

Waldkauz



MTB-Q: 3 Nr.4506

Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, KlGehöel.

Status: FoRu, Na

@-Infos-Abfrage:

Status: --

Nachweis: --

Die Vorhabenfläche wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ortsbegehung:

Status: --

Star



MTB-Q: 3 Nr.4506

Bevorzugter Lebensraum: HöhlB., Gebäude

Status: FoRu, FoRu

@-Infos-Abfrage:

Status: --

Nachweis: --

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Baumhöhlen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Ortsbegehung:

Status: --

Schleiereule

Tyto alba

G

MTB-Q: 3

Nr.4506

Bevorzugter Lebensraum:

Gebäude, KlGehöel.

Status:

FoRuI, Na

@-infos-Abfrage:

Status: --

Nachweis: --

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen revierfrei. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).

Das Gebäude wurde intensiv abgesucht.

Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ortsbegehung:

Status: --

Amphibien

Kammolch

Triturus cristatus

G

MTB-Q: 3

Nr.4506

Bevorzugter Lebensraum:

KlGehöel.

Status:

FoRuI, Na

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern (z.B.

Die Vorhabenfläche wurde intensiv abgesucht. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Status: (Ru.) @-Infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --			an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flusssauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt.	Bei Einhaltung der beschriebenen Vermehrungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	

3.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

4. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für alle der im Rahmen der „Stufe I: Vorprüfung“ untersuchten Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der „Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung)“ ist für keine Art erforderlich.

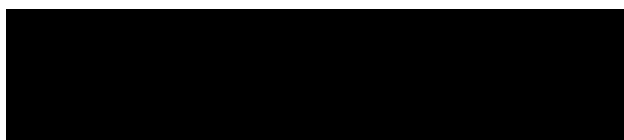
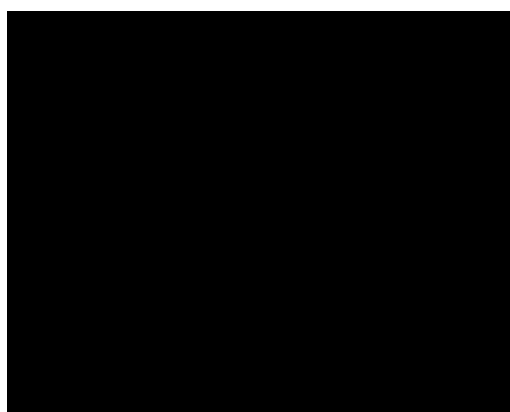
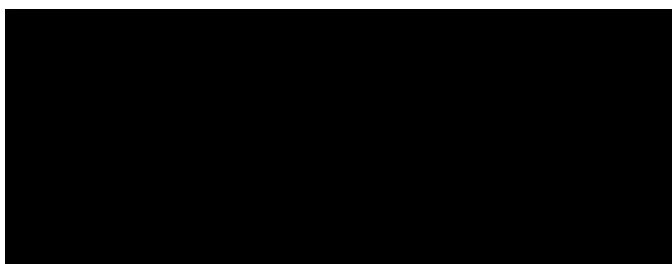
5. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Eine Übersicht über die Bauzeitenfenster sowie sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, in welchen die Belange aller planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden, bietet die nachfolgende Tabelle.

Tab. 3: Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art / Artengruppe	
Alle Arten	- Bauzeitenfenster für Gehölzfällungen (Anfang Oktober bis Ende Februar) - Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze auf Vorkommen von überwinternden Fledermäusen vor der Fällung - Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (ab August). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist eine vorherige Begehung und Freigabe der Fläche durch eine Fachkraft (Biologe/in) erforderlich

Unter Voraussetzung der Durchführung der oben genannten Maßnahmen liegt zusammenfassend kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.



6. Anhang

Artenschutzrechtliche Protokolle

A). Angaben zum Plan/Vorhaben

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: Abriss des Bestandsgebäudes auf dem Abenteuerspielplatz Tempoli in Duisburg

Plan-/Vorhabenträger: Duisburger Baugesellschaft mbH Antragstellung:

Der Vorhabenträger plant einen Abriss des Bestandsgebäudes auf dem Abenteuerspielplatz Tempoli in Duisburg.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art betrachteten Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV- Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.